



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

KONFERENZ KANTONALER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOREN

CONFÉRENCE DES CHEFS DES DÉPARTEMENTS CANTONAUX DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE

CONFERENZA DEI DIRETTORI CANTONALI DELL'ECONOMIA PUBBLICA



Projektdossier

IIZ-MAMAC

Projekt-Dossier IIZ-MAMAC

Vorwort Projektziele und Projektorganisation	3
--	---

Der IIZ-MAMAC-Prozess

IIZ-MAMAC-Prozess (Gesamtprozess)	4
Triagekriterien / Medizinische Aspekte	10
Assessment	12
Integrationsplan und Festlegung der Massnahmen	14
Fallführung / Fallevaluation	20

Grundlagen

Begriffe	22
Finanzierung	26
Rechtsgrundlagen / Datenschutz	28
Mustervereinbarung IIZ-MAMAC-Projekt Kanton	41
Aus-und Weiterbildung	47
Vollzugstrukturen in den Kantonen	48
Schnittstellen zu...	52
Vorteile IIZ-MAMAC für die ALV, die IV und die Sozialhilfe	55

Berichtswesen und Evaluation

Berichterstattung / Evaluation des IIZ-MAMAC-Projekts	61
Anhang	62

Vorwort

Das Projekt IIZ-MAMAC wurde im Dezember 2005 gestartet. Es ist vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen und der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren sowie vom Verband Schweizerischer Arbeitsämter, der IV-Stellen-Konferenz und der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe getragen und soll durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken künftig rascher wieder in den Arbeitsmarkt integrieren.

Das vorliegende Projektdossier wurde vom Projektteam «Grundlagen, Koordination und QS» erstellt und vom Steuerungsausschuss am 21. August 2006 genehmigt. Es beinhaltet eine konkrete Vorstellung, wie IIZ-MAMAC durchgeführt werden kann. Auch wenn erste Erfahrungen in Kantonen in die Erarbeitung des Projektdossiers eingeflossen sind, sind sich die Beteiligten bewusst, dass Vieles noch nicht bekannt ist und Erfahrungen gesammelt werden müssen. In diesem Sinne ist das Projektdossier eine Arbeitsgrundlage, die uns während der nächsten 2 Jahre begleiten wird.

IIZ-MAMAC muss in unterschiedlichen kantonalen Strukturen vollzogen werden weil der Vollzug des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) durch die Kantone erfolgt und die Kantone zudem für die Sozialhilfe verantwortlich sind. Trotz unterschiedlicher Vollzugsstrukturen soll IIZ-MAMAC aber in allen Kantonen auf gleiche Ziele ausgerichtet, in gleichen oder ähnlichen Prozessen umgesetzt und auf gleiche Kriterien bzw. Standards abgestützt werden. Während der bis 2008 dauernden Pilotphase werden die vorliegenden Grundlagen gemeinsam mit den beteiligten Kantonen weiterentwickelt und die Dokumente neuen Erkenntnissen und praxisbezogenen Erfahrungen angepasst.

Das Projektdossier wird erstmals im Hinblick auf die Projekt-Tagung vom 4./5. September 2006 (in einer redaktionell noch nicht perfekten Form) verteilt und an diesem Anlass diskutiert. Wir freuen uns auf anregende Gespräche.

Céline Champion (Ko-Projektleiterin Grundlagen und Koordination)
Hans-Peter Burkhard (Gesamtprojektkoordinator)

25. August 2006

Projektziele und Projektorganisation

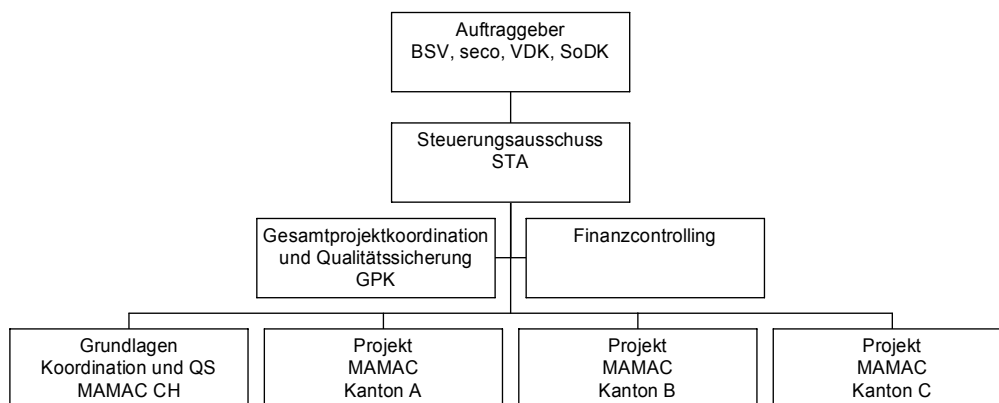
Projektziele

Mit dem Projekt MAMAC sollen

- In Zusammenarbeit mit den Kantonen praxistaugliche Prozesse und Strukturvarianten für MAMAC sowie Zusammenarbeitsmodelle zwischen den bundesrechtlich geregelten Versicherungen und der kantonal geregelten Sozialhilfe erarbeitet werden
- Entscheidungsgrundlagen für die Errichtung und den Betrieb der MAMAC erforderlichen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere im IVG und im AVIG) erarbeitet werden
- Darauf hingewirkt werden, dass bis in 4 Jahren in allen Regionen im Rahmen der kantonalen Vollzugsstrukturen MAMAC in Betrieb sind und die gewünschte Wirkung zeigen.

Projektorganisation

Die Projektorganisation ist wie folgt vorgesehen:



Terminplan des Gesamtprojektes

- Juni 2006 :
 - Zwischenabschluss Konzeptarbeiten, Genehmigung eines « provisorischen Konzeptes » durch den Steuerungsausschuss
- Ab 3.Quartal 2006 :
 - Weiterentwicklungen mit den beteiligten Kantonen
- 2008/2009 : Festlegung der definitiven Rahmenbedingungen
 - Anpassung IVG/AVIG (falls erforderlich), evtl. kantonale Rechtsgrundlage
 - Erarbeitung erforderlicher Richtlinien
- Ende 2009 : Abschluss des Projektes

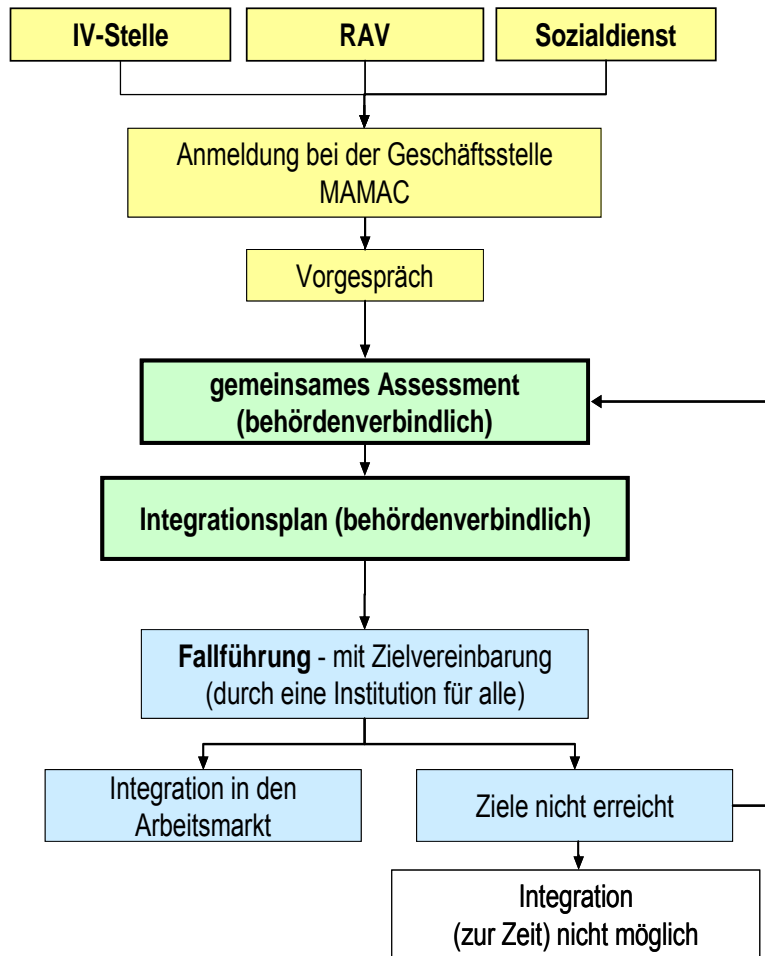
Mitglieder der Projektgruppe « Grundlagen, Koordination und QS»

Die Projektgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

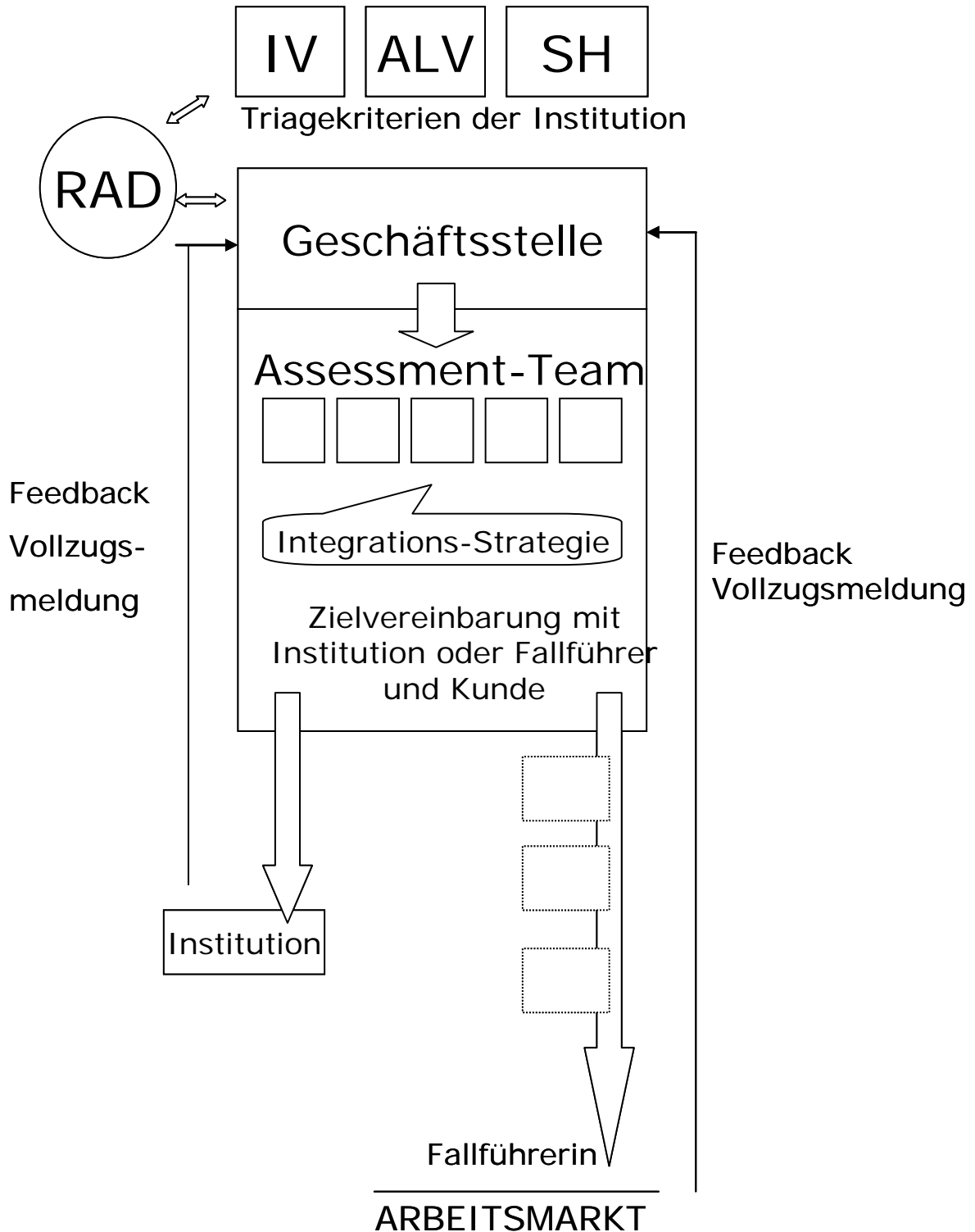
- Lorenzo Aliano (Amt für Wirtschaft und Arbeit, Solothurn)
- Albin Imoberdorf (Kantonale IV-Stelle Wallis)
- Daniel Luginbühl (Seco)
- Rolf Maegli (Sozialhilfe der Stadt Basel)
- Armin Manser (Stadt Uster, Abteilung Soziales)
- Jean-Claude Simonet (Direction de la santé et des affaires sociales, Fribourg)

Das Projekt wird in Co-Leitung von Manuela Krasniqi (Leiterin des Ressorts Eingliederung, Geschäftsfeld IV, BSV) und Céline Champion (BSV, Geschäftsfeld IV, Ressort Eingliederung) durchgeführt.

IIZ-MAMAC - Prozess



IIZ-MAMAC



MAMAC						7
Prozess-Eigner:	Erstelldatum: 11.8.06		Seite			

Abteilung:
Prozess-Nr:

Status:

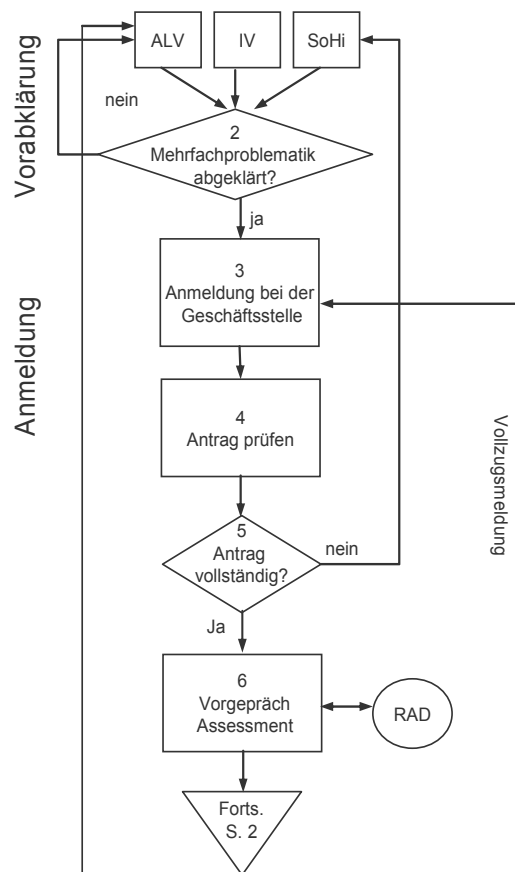
Aktivitäten

V G

Input / Output

Zeitachse

Bemerkungen/offene Fragen



▪ **Zu 1 und 2:** ALV / IV / SoHi stellen bei der Betreuung eines Kunden fest, dass die Wiedereingliederung durch eine Mehrfachproblematik (gemäss den Triagekriterien) erschwert ist und dieser nicht ohne zusätzlichen Koordinationsaufwand betreut werden kann. Aus diesen Gründen klärt die entsprechende Institution ab, ob die Kriterien für Antragstellung beim MAMAC gegeben sind (vgl. Definition Zielgruppe / Triagekriterien)

ALV / IV
SoHi

I: Triagekriterien
O: schriftlicher
Antrag

----- 0 -----

Die Verantwortung hängt von der gewählten Organisation ab: „Stehendes“ oder „fliegendes Team“. Beim „stehenden Team“ wird die Verantwortung vor allem im Bereich des MAMAC liegen, beim „fliegenden Team“ hauptsächlich bei den ursprünglichen Institutionen.

▪ **Zu 3:** Die zuständige Institution stellt einen schriftlichen Antrag inkl. Begründung (Prosa) zuhanden der MAMAC-Geschäftsstelle im jeweiligen Kanton. Die Antragstellung erfolgt auf einem hierfür vorgesehenen Formular (siehe Anhang) , welches über die eigene Sicht des Kunden Auskunft gibt.

I: schriftlicher
Antrag
O: Zurückweisung
/ Weiterführung

▪ **Zu 4 bis 5:** Der eingereichte Antrag wird durch die MAMAC-Geschäftsstelle auf dessen Vollständigkeit geprüft. Sollten bei dieser ersten Überprüfung nicht alle Kriterien erfüllt sein, wird der Antrag zurückgewiesen (es besteht die Möglichkeit der Korrektur bzw. Ergänzung von fehlenden Angaben durch den Antragsteller).

▪ **Zu 5 bis 6:**

Variante I:

Ist der Antrag vollständig und die Zuständigkeit des MAMAC gegeben, wird durch die MAMAC-Geschäftsstelle ein Vorgespräch mit dem Kunden durchgeführt. Bei diesem Vorgespräch werden die zentralen Fragen für das eigentliche Assessment geklärt. Situativ wird der RAD für die medizinische Abklärung zugezogen.

MAMAC
Geschäfts-
-stelle

I: Vorgespräch
O: Zentrale
Fragen geklärt
O:
„Zusammenarbeit
skultur“ (drei
Sprachen,
Interessen, etc.)

--- + 2 AT ---

▪ **Variante II:**

Die beteiligten Institutionen treffen sich zum Vorgespräch ohne Kunden => Divergenzen zwischen den Institutionen werden nicht vor dem Kunden ausgetragen. Situativ nimmt der RAD am Vorgespräch teil.

V – Die Funktion nimmt diese Aufgaben **verantwortlich** wahr und/oder veranlasst bei einer anderen Abteilung deren Durchführung und kontrolliert die Durchführung

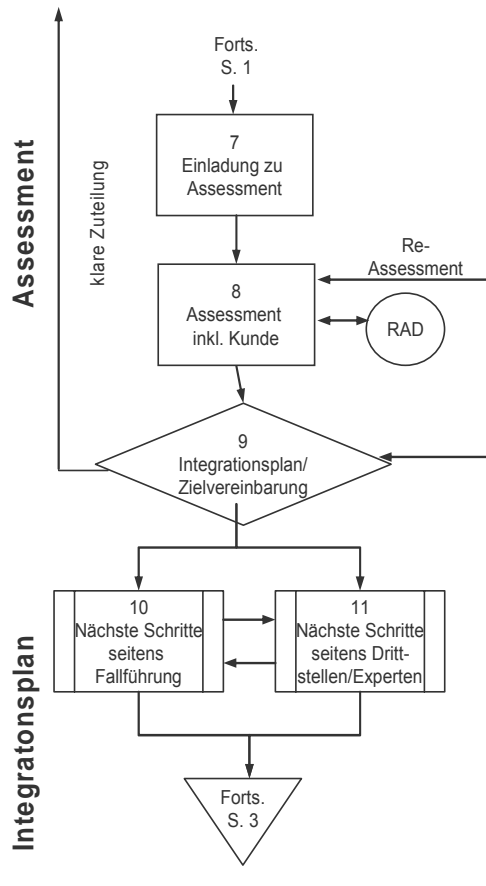
G – Gesetzliche Grundlage, welche die betreffende Aktivität festlegt oder verbindlich vorschreibt, welche Stelle hierfür zuständig ist.

MAMAC						2
Prozess-Eigner:	Erstelldatum: 11.8.06					

Abteilung:
Prozess-Nr:

Status:

Teilprozess



Aktivitäten

- Zu 7:** Sind die zentralen Fragen geklärt (inkl. den Ergebnissen des RAD), werden die beteiligten Institutionen zum Assessment eingeladen. Die Einladung erfolgt durch die MAMAC-Geschäftsstelle.
- Zu 8:** Das Assessment dauert in der Regel 1 – 1,5 Stunden und wird in der Regel in Anwesenheit des Kunden durchgeführt. Das Assessment verfolgt folgende Ziele:
 - Systematische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und entsprechende Arbeitsmarktfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht => situativer Einbezug des RAD wenn Dossierbeurteilung nicht genügt.
- Zu 9 Integrationsplan:** Im Anschluss an das Assessment wird ein Integrationsplan erstellt, welcher für alle beteiligten Institutionen verbindlich ist (mit Unterschrift). Der Integrationsplan hat dabei gleichzeitig auch die Funktion des Protokolls. Eine Zielvereinbarung wird durch die Vertreter der Institutionen und den Kunden unterschrieben.
- Zu 10 und 11:** Nach dem Assessment und der Festlegung des Integrationsplans (inkl. Festlegung der Fallführung), ergreifen die beteiligten Institutionen die besprochenen Massnahmen. Die Fallführung (Casemanager) nimmt dabei Koordinations- und Kontrollaufgaben wahr.

V	G	Input / Output	Zeitachse	Bemerkungen/offene Fragen
MAMAC-Geschäftsstelle		I: Zentrale Fragen sind geklärt O: Einladung zum Assessment		
Beteiligte Institutionen (ALV / IV / SoHi / Ärzte, etc.)		I: Assessment O: Ganzheitliche Beurteilung	-- + 15 AT --	
MAMAC / Kund		I: Beurteilung O: Empfehlungen / Massnahmenplan I: Massnahmenplan O: Koordination und Kontrolle der festgelegten Massnahmen	-- + 25 AT --	

V – Die Funktion nimmt diese Aufgaben **verantwortlich** wahr und/oder veranlasst bei einer anderen Abteilung deren Durchführung und kontrolliert die Durchführung

G – Gesetzliche Grundlage, welche die betreffende Aktivität festlegt oder verbindlich vorschreibt, welche Stelle hierfür zuständig ist.

Triagekriterien

Für den IIZ-MAMAC-Prozess können¹ Personen mit folgenden Charakteristiken angemeldet werden, sofern sie mindestens bei einer der drei Institutionen (ALV, IV, SH) angemeldet sind:

1. Es besteht eine komplexe Mehrfachproblematik (Eingliederungsschwierigkeit in den Arbeitsmarkt kombiniert mit schweren oder unklaren gesundheitlichen und / oder sozialen Problemen), d.h.

für die ALV:

- Stellensuchende mit gesundheitlicher Einschränkung, welche eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt stark behindert,
- Stellensuchende mit unklaren komplexen Mehrfachproblematiken (gesundheitliche, psychosoziale Probleme, Suchtprobleme, etc.).

für die IV:

- versicherte Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, bei denen soziale Probleme (finanziell, familiär, etc.) die berufliche Eingliederung erschweren,
- stellensuchende versicherte Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen und schlechten arbeitsmarktlichen Voraussetzungen (Bildungsniveau, Sprachprobleme, Alter, etc.),
- versicherte Personen mit unklaren komplexen Mehrfachproblematiken (gesundheitliche, psychosoziale Probleme, Suchtprobleme, etc.).

für die Sozialhilfe:

- stellenlose Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen,
- SozialhilfebezügerInnen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Arbeitsplatz zu verlieren drohen oder diesen vor kurzem verloren haben,
- SozialhilfebezügerInnen mit unklaren komplexen Mehrfachproblematiken (gesundheitliche, psychosoziale Probleme, Suchtprobleme, etc.)

2. Es besteht eine realistische (Re-)Integrationschance in den ersten Arbeitsmarkt (muss nicht auf direktem Weg sein).

Eine realistische (Re-)Integrationschance bedeutet, dass die Person aller Wahrscheinlichkeit nach innerhalb eines bis höchstens zwei Jahre durch koordinierte Eingliederungsbemühungen der drei Institutionen wieder im ersten Arbeitsmarkt arbeiten kann. Wichtig ist dabei der Schritt (zurück) in den ersten Arbeitsmarkt.

¹ Sofern eine Institution entscheidet, dass die Triagekriterien erfüllt sind, muss die betroffene Person im Rahmen der Mitwirkungspflicht am MAMAC-Assessment teilnehmen. Vorbehalten bleibt, ob das MAMAC die Person aufnimmt.

3. Die Person ist seit höchstens 4 Monaten² in einer der Institutionen angemeldet

Spätere Zutrittskriterien:

Ausnahmsweise können Personen später angemeldet werden, wenn kumulativ die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind

- die Mehrfachproblematik tritt später auf,
- es zeigt sich später, dass der Fall doch Wiedereingliederungschancen hat.

Was sind Mehrfachproblematiken?

Mehrfachproblematiken bestehen aus einer Kombination von nachfolgenden Problemfeldern (vgl. Bericht des nationalen IIZ Organs vom 29.04.05: Zusammenarbeit von ALV-IV-Soz-D bei der aktiven Vermittlung)

- Arbeitslosigkeit und / oder Erwerbsunfähigkeit
- Medizinische Probleme (körperliche und / oder psychische)
- Finanzielle Probleme / wirtschaftliche Not oder davon bedroht
- Familiäre Probleme, Beziehungsprobleme
- Suchtprobleme
- Probleme am Arbeitsplatz
- Integrationsprobleme (Verhalten, soziale Defizite, Kontaktprobleme, Anpassungsschwierigkeiten, Sprache)
- Motivationsprobleme (fehlende Problemeinsicht) etc.

In der Aufbauphase ist aufgrund der Verfügbarkeit von Ressourcen (RAD, etc.) eine Kapazitätsplanung notwendig. Eine Kapazitätsplanung und die Zuteilung auf die Partnerorganisationen erfolgt durch die kantonale Steuerungsgruppe. Die Kapazitätsplanung kann entweder nach der Methode «wer zuerst kommt, wird zuerst bedient» erfolgen oder mittels Quoten (jede Institution kann eine bestimmte Anzahl Dossiers einreichen).

Medizinische Aspekte

Gibt ein Arztbericht nicht genügend Auskunft über den medizinischen Sachverhalt des Patienten bzw. der Patientin, so muss ein regionaler ärztlicher Dienst (RAD) der Invalidenversicherung einbezogen werden können.

² Jede Institution ist verpflichtet schnell zu reagieren. Es ist erwiesen, dass durch eine rasche Fallabklärung, die Chancen einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt grösser sind. Es ist auch nicht sinnvoll, Fälle die bereits seit längerer Zeit im Sozialversicherungssystem hängig sind, oder bei welchen die Wiedereingliederungschancen klein sind, in den MAMAC-Prozess aufzunehmen.

Assessment

Vorbemerkung: Die allgemeingültigen Definitionen (siehe Glossar) zum Case Management sollen für IIZ-MAMAC gelten.

Ziel des Assessments:

Das Assessment liefert die Entscheidungsgrundlage für die Erarbeitung eines gemeinsamen, verbindlichen Integrationsplans mit dem Ziel, den Kunden durch zielgerichtete Massnahmen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Inhalt:

Im Assessment findet, in der Regel zusammen mit dem Kunden, eine Gesamtbeurteilung der medizinischen, arbeitsmarktlichen und sozialen Situation sowie eine gemeinsame Beurteilung der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsmarktfähigkeit des Kunden statt. Dabei werden insbesondere folgende **Aspekte** berücksichtigt:

- Bildung, Arbeit, Beruf
- Gesundheitliche Situation
- Finanzielle Situation
- Familiäre Situation
- Wohnen
- Freizeit
- Soziales Beziehungsnetz
- Selbsteinschätzung
- Motivation
- Bereits laufende Hilfeprozesse in anderen Institutionen
- Stand der verschiedenen Verfahren (ALV, IV, SH, KTG, UV, weitere Hilfsdienste usw.)
- Weitere

Auf der Basis dieser Gesamtbeurteilung sollen folgende Faktoren erfasst werden:

- Bedarf und Probleme des Kunden
- dessen Ressourcen und Möglichkeiten, eigene Lösungen beizusteuern
- die Qualität des sozialen Netzes und allfällige Unterstützungsmöglichkeiten daraus
- Unterstützung durch bereits involvierte andere Institutionen

Wer führt das Assessment durch/wer ist daran beteiligt:

Das Assessment-Team setzt sich aus mindestens je einem/-r VertreterIn der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe sowie je nach Situation zusätzlichen Experten (z.B. Arzt, Vormund) zusammen. Der Kunde nimmt in der Regel am Assessment persönlich teil. Wenn er nicht am Assessment teilnimmt, dann muss er zwingend und spätestens über die fallführende Person einbezogen werden.

Konkret sieht das so aus:

- Teilnahme der KundIn/des Kunden am Assessment: Das Endprodukt des Assessments ist ein schriftlicher Integrationsplan, welcher von allen beteiligten VertreterInnen der Institution sowie des Kunden unterschrieben wird.
- Assessment ohne KundIn: Assessmentzentrum erarbeitet Lösungsvorschlag, der von den Institutionen unterschrieben wird. Der Kunde wird über die einzelnen Schritte informiert. Die fallführende Person bespricht den Integrationsplan mit dem Kunden und erstellt, davon abgeleitet, eine Zielvereinbarung, welche von Beiden unterschrieben wird.

Ablauf

- **Vorinformation:** Vorgängig zum Assessment werden im Einverständnis mit dem Kunden die in der Stamminstitution vorhandenen Daten an die beteiligten anderen Institutionen weitergeleitet.
- **Momentaufnahme – Prozess**

Produkt des Assessments:

- Integrationsplan: Die Erstellung des Integrationsplans findet im selben Gespräch/im Anschluss an das Assessment oder bei einem weiteren zweiten Gespräch statt. Ein zweites Gespräch ist besonders sinnvoll, wenn das erste Assessment lange gedauert hat oder wenn es sich im Laufe des Assessments herausstellt, dass eine medizinische Abklärung noch notwendig ist.
- Der Integrationsplan dient als Protokoll des Assessments

Integrationsplan und Festlegung der Massnahmen

Nachdem in der Phase des Assessments der Sachverhalt (Mehrfachproblematik) erhoben und die Situation sowie der Hilfebedarf des Kunden eingeschätzt wurden, folgt die Phase der Integrationsplanung.

Ziel des Integrationsplans:

Hier werden in einem Klärungs-, Definitions- und Aushandlungsprozess (wenn möglich) mit dem Kunden zusammen Ziele festgelegt und vereinbart, sowie die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Massnahmen beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt.

Inhalt:

Das Endprodukt der Phase der Integrationsplanung ist ein schriftlicher Integrationsplan, welcher folgende 5 Aspekte enthält und von allen beteiligten VertreterInnen der Institutionen sowie des Kunden unterschrieben wird.

1. Beschreibung der für den Integrationsplan relevanten vorhandenen und fehlenden Ressourcen des Kunden

Zusammenfassung der für den Eingliederungsplan relevanten Erkenntnisse aus dem Assessment mit dem Kunden.

2. Beschreibung und Festlegung des zu erreichenden Ziels und der entsprechenden Teilziele

Hier handelt das MAMAC-Team mit dem Kunden zusammen das zu erreichende Ziel sowie die Teilziele aus und legt diese fest. Dabei ist es wichtig, bereits festzulegen, durch welche Indikatoren die jeweilige Zielerreichung dann auch gemessen werden kann.

3. Formulierung der Teilziele und der Indikatoren, zu deren Überprüfung (wichtig für das Monitoring)

4. Verbindliche Festlegung der Massnahmen

Hier werden die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen festgelegt. Es handelt sich dabei um Massnahmen aus (dem Leistungskatalog) der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung und/oder der Sozialhilfe. Allenfalls können Massnahmen anderer Institutionen sinnvoll sein. Die Verbindlichkeit ist dadurch gewährleistet, dass die am MAMAC beteiligten VertreterInnen der Institutionen den Integrationsplan unterschreiben. Zudem wird auch in der Rahmenvereinbarung festzulegen sein, dass sich die im MAMAC-Prozess beteiligten Institutionen verpflichten, die vereinbarten und festgelegten Massnahmen verbindlich umzusetzen.

5. Verbindliche Festlegung der Finanzierung der Massnahmen sowie der Existenzsicherung während der Massnahmen und Festlegung der für die Fallführung zuständigen Person bzw. Institution

Die Massnahmen können nur verbindlich festgelegt werden, wenn gleichzeitig auch geklärt wird, durch welche Institution die Kosten der Massnahmen übernommen werden. Dabei ist von den im MAMAC-Team beteiligten VertreterInnen der Institutionen verbindlich zu entscheiden, ob die jeweilige Massnahme durch die eigene Institution bezahlt werden kann.

Durch die jeweiligen Institutionen können nur Massnahmen bezahlt werden, welche im eigenen „Leistungskatalog“ vorhanden sind und sofern der Kunde die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt. Trotzdem sind alle Beteiligten bereit, an die Grenzen ihres Versicherungssystems zu gehen.

Es ist auch denkbar, dass verschiedene Massnahmen durch mehrere Institutionen bezahlt werden bzw. dass eine Institution für die Massnahmen und eine andere für die während der laufenden Massnahmen nötige Existenzsicherung zuständig ist. Dies ist während der Integrationsplanung im MAMAC-Team auszuhandeln und im Integrationsplan verbindlich festzulegen. In der Rahmenvereinbarung ist festzuhalten, welche Instanz bei Differenzen im Vollzug abschliessend entscheidet (z.B. kantonale Steuerungsgruppe).

Schliesslich ist festzulegen, wer die Fallführung übernimmt und für die verbindliche Umsetzung des Integrationsplans zuständig ist.

Verbindlichkeit als ein kritischer Erfolgsfaktor

Der durch das Interinstitutionelle Assessmentteam erarbeitete Integrationsplan muss mit hoher Verbindlichkeit in den involvierten Institutionen realisiert werden. Verbindlichkeit entsteht durch:

- hohes Fachwissen der AssessorInnen
- die mit den nötigen Kompetenzen ihrer Institutionen ausgerüsteten AssessorInnen
- durch hohe Qualität und Transparenz des Integrationsplans
- durch kompetente FallführerInnen
- umsetzbare Zielvereinbarungen zwischen FallführerInnen und KundInnen)

Entscheidend für die Umsetzung ist das sichtbare Engagement der Führungen aller Institutionen für IIZ-MAMAC sowie eine klare Information der Basis über die Kompetenzen und Zuständigkeiten der AssessorInnen und FallführerInnen.

Muster eines Integrationsplans

IIZ-MAMAC des Kantons ...

Integrationsplan

zwischen Karl Muster, Musterstrasse 19, 8000 Musterlingen

und IIZ-MAMAC des Kantons ...

vertreten durch

- IV-Stelle X, Herr/Frau
- RAV Y, Herr/Frau
- Sozialdienst Z, Herr/Frau

Zusammenfassung der vorhandenen und fehlenden Ressourcen im Hinblick auf eine Eingliederung + Stand des Verfahrens in den verschiedenen Systemen:

Ziel:

Vereinbarte Teilziele:

- 1.
- 2.
- 3.

Vereinbarte Massnahmen aus dem Leistungskatalog der IV, ALV oder Sozialhilfe zur Erreichung der vereinbarten Ziele:

Art der Massnahme

Finanzierung durch

- 1.
- 2.
- 3.

Andere Massnahmen

Finanzierung durch

Existenzsicherung während der Massnahmen:

Finanzierung durch

Für die Fallführung zuständige Person/Institution:

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- des Kunden/der Kundin

- der fallführenden Person

- der/des

Termine/Fristen/Dauer der Massnahmen (falls bereits festlegbar)

- 1.
- 2.
- 3.

Überprüfung der Umsetzung des Integrationsplans

wie :

wann :

wer :

Kriterien:

Ort, Datum

Der/die Kund/In für die IV-Stelle X für das RAV Y für den Sozialdienst Z

.....

Karl Muster

Herr/Frau

Herr/Frau

Herr/Frau

Massnahmen

a) In der Arbeitslosenversicherung

Das Arbeitslosenversicherungs-Gesetz (AVIG) will, nebst der Ausrichtung u.a. der Arbeitslosenentschädigung, drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern (Art. 1a AVIG). Hinsichtlich des Ziels der (Re)Integration in den Arbeitsmarkt sieht das AVIG grundsätzlich zwei Institute vor.

Einerseits die Unterstützung und Beratung durch die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), deren Dienstleistungen jeder stellensuchenden Person in der Schweiz zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sie Anspruch auf (Taggeld)Leistungen hat oder nicht, d.h. z.B. auch Personen, die von den Sozialdiensten unterstützt werden.

Andererseits die im 6. Kapitel geregelten „Arbeitsmarktlichen Massnahmen“. Unter arbeitsmarktlichen Massnahmen sind alle Leistungszweige des AVIG zu verstehen, die der Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dienen. Es sind Vorkehrungen, die es der versicherten Person erlauben, sich dem industriellen und technischen Fortschritt anzupassen oder sie in die Lage versetzen, ihre bereits vorhandenen beruflichen Fähigkeiten ausserhalb der angestammten engen bisherigen Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verwerten. Die Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung muss die Vermittlungsfähigkeit verbessern.

Anspruch auf Integrationsmassnahmen

Gemäss der geltenden Regelung im AVIG haben Anspruch auf arbeitsmarktliche Massnahmen alle Personen, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, d.h. Taggelder der Arbeitslosenversicherung, haben. Dies umfasst sowohl Personen, die die Beitragszeit erfüllt haben (Art. 13 AVIG), d.h. innerhalb der letzten zwei Jahren während mindestens zwölf Monaten einer unselbständigen, beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, wie Personen, die beitragsfrei versichert sind. Diese Personen haben Anspruch einerseits auf Arbeitslosenentschädigung wie auch auf Übernahme der nachgewiesenen Kosten und Auslagen für die Teilnahme an diesen Massnahmen durch die Arbeitslosenversicherung.

b) In der Invalidenversicherung

Das Ziel der Invalidenversicherung (IV) ist es,

- eine bestehende oder drohende Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen zu verhindern, vermindern oder beheben
- die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs auszugleichen
- sowie zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen versicherten Personen beizutragen.

Der IV stehen dafür u.a. **Eingliederungsmassnahmen** gemäss Art. 8 IVG zur Verfügung: medizinische Massnahmen, Massnahmen beruflicher Art, Massnahmen für die besondere Schulung, Abgabe von Hilfsmitteln sowie die Ausrichtung von Taggeldern während Eingliederungsmassnahmen.

Im Rahmen von IIZ-MAMAC können von der Invalidenversicherung somit Kosten für Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 8 IVG übernommen werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt sind.

Unter die Eingliederungsmassnahmen fallen insbesondere die Massnahmen beruflicher Art. Es sind dies die Berufsberatung (Art. 15 IVG), die erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG), die Umschulung (Art.17 IVG), die aktive Arbeitsvermittlung sowie die Kapitalhilfe (Art.18 IVG):

Im Rahmen der 5. IVG-Revision (In-Kraft-Treten frühestens 01.07.2007) ist vorgesehen, die Eingliederungsmassnahmen zu erweitern durch **Integrationsmassnahmen** zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung. Es handelt sich dabei um Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation sowie um Beschäftigungsmassnahmen.

Zudem sollen **Frühinterventionsmassnahmen** geschaffen werden, mit deren Hilfe der bisherige Arbeitsplatz von arbeitsunfähigen Versicherten erhalten werden kann bzw. mit deren Hilfe die Versicherten an einem neuen Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes eingegliedert werden können.

c) In der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe soll die materielle Existenzsicherung sichern. Ziel ist die soziale und berufliche Integration. Gemäss SKOS-Richtlinie 04/05 hat jede bedürftige Person - unabhängig davon, ob sie an Integrationsmassnahmen teilnimmt - Anspruch auf Existenzsicherung. Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von Hilfesuchenden. Dies geschieht durch finanzielle Anreize, verbunden mit persönlicher Beratung.

Gemäss SKOS-Richtlinien und der meisten Sozialhilfegesetzgebungen gehört die berufliche und soziale Integration zum Auftrag der Sozialhilfe.

Fallführung

Umsetzung des Integrationsplans

Die fallführende Person ist für die verbindliche Umsetzung des Integrationsplans („Linking“) verantwortlich. Sie hat die im Integrationsplan festgelegten Massnahmen zu organisieren und ist verantwortlich für die Koordination der an der Umsetzung des Integrationsprozesses beteiligten Personen und Institutionen.

Eine zwischen der fallführenden Person und der Kundin bzw. dem Kunden abgeschlossene Zielvereinbarung konkretisiert die im Integrationsplan verbindlich festgelegten Massnahmen.

Monitoring

Das Monitoring, im Gegensatz zur Evaluation, findet in erster Linie als kritische Prozessbegleitung, also während des Prozesses, statt.

Die fallführende Person ist ebenfalls für die Überwachung der Umsetzung der festgelegten Massnahmen bzw. des Integrationsplans zuständig. Im Monitoring wird die Umsetzung des Integrationsplans durch die fallführende Person in zeitlich festgelegten Abständen überprüft, und zwar im Hinblick auf die Frage, ob die durchgeführten Massnahmen (immer noch) mit den eigenen Ressourcen des Kunden im Einklang stehen. Mit anderen Worten: es wird festgestellt, ob der Integrationsplan greift oder nicht. Durch externe und interne Ursachen sowie durch die Massnahmen selber kann die Problemsituation (stark) verändert werden, so dass die vereinbarten Massnahmen zu modifizieren sind. Kleinere Änderungen des Integrationsplans (Zeitplan, Termine, etc.) fallen in den Zuständigkeitsbereich der fallführenden Person. Bei grösseren Änderungen, die den Integrationsplan und die festgelegten Massnahmen grundsätzlich in Frage stellen, ist die MAMAC Geschäftsstelle zu informieren, so dass allenfalls ein Re-Assessment und eine neue Integrationsplanung stattfinden kann.

Ins Re-Assessment werden gemäss den verschiedenen Organisationmöglichkeiten, entweder die fallführende Person allein oder mit dem Kunden gehen.

Das Monitoring richtet sich in erster Linie auf das Überprüfen der Qualität und des Erfolges der Massnahmen im Hinblick auf die Einhaltung und Erreichung des Integrationsplans sowie der Zielvereinbarung. Es ist indessen nicht auszuschliessen, dass dabei Mängel aufgedeckt werden, die die fallführende Person nicht beheben kann, da sie ihre Kapazitäten und Kompetenzen übersteigen (systembedingte Mängel, z.B. im konkreten Prozessablauf des MAMAC-Projekts liegend). In diesem Fall ist es die Aufgabe der fallführenden Person, dem MAMAC Projekt diese Mängel (mögliche Gründe für einen allfälligen Misserfolg) aufzuzeigen und ihre Behebung zu empfehlen (Signalisierung).

Fallevaluation

Das Evaluieren erfolgt durch die fallführende Person am Ende des Integrationsprozesses - im Gegensatz zum Monitoring, das in erster Linie als kritische Prozessbegleitung, also während des Prozesses, stattfindet.

Im Rahmen des Case Managements werden in der Regel folgende Schwerpunkte evaluiert:

- Der Integrationsplan und die Zielvereinbarung in Bezug auf die erreichten Ziele und Resultate;
- Die bei der Umsetzung des Integrationsplans eingesetzten Arbeitsmethoden und das Funktionieren der Zusammenarbeit der beteiligten Personen und Institutionen;
- Die Zufriedenheit des Kunden und der involvierten Institutionen

Beim Abschluss des Integrationsprozesses ist von der fallführenden Person der Geschäftsstelle eine Rückmeldung betreffend den oben genannten Aspekten zu geben.

Die Evaluationskriterien werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Begriffe

Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG): Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG): Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Grad der Invalidität (Art. 16 ATSG) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG): Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Invalidität (Art. 8 ATSG):

1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

2 Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

3 Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Krankheit (Art. 3 ATSG):

1 Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

2 Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen.

Unfall (Art. 4 ATSG): Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper,

die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 Abs. 1 AVIG): Der Arbeitslose ist vermittlungsfähig, wenn er bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ): IIZ ist eine gemeinsame Strategie zur verbesserten, zielgerichteten Zusammenarbeit verschiedener Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, öffentliche Berufsberatung und andere Institutionen.

Erweiterte Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ-plus): Konzentrieren sich die Bemühungen um eine verbesserte Zusammenarbeit im Rahmen der IIZ auf die Bereiche der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Sozialhilfe und der öffentlichen Berufsberatung, öffnet sich der Kreis der involvierten Partnerorganisationen im Kontext von IIZ-plus. Hier geht es um die Förderung einer frühzeitigen, eingliederungsorientierten Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den ihr vorgelagerten Versicherungsträgern. Dazu gehören Krankentaggeldversicherer (KVG und VVG), Unfallversicherer (UVG) und (wegen der Prämienbefreiung und der Bindungswirkung des IV-Entscheides) auch Vorsorgeeinrichtungen (BVG und VVG).

IIZ-MAMAC: Mit MAMAC („Medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments im Rahmen des Case-Management“) sollen durch ein frühzeitiges Zusammenarbeiten der IV, der ALV und der Sozialhilfe mehr Personen der Zielgruppe möglichst rasch ihrer besonderen Situation entsprechend erfasst und mit Hilfe zielgerichteter Massnahmen wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

Case Management (CM)³: Case Management ist eine koordinierte Intervention mehrerer Akteurinnen oder Akteure zur Bearbeitung komplexer menschlicher Problemlagen. In einem systematisch geführten, kooperativen Prozess werden auf den individuellen Bedarf abgestimmte Dienstleistungen erbracht, um gemeinsam vereinbarte Ziele und Wirkungen effizient zu erreichen. Case Management stellt über professionelle und institutionelle Grenzen hinweg einen Versorgungszusammenhang her. Es respektiert die Autonomie der Klientinnen und Klienten, und es nutzt und schont die Ressourcen im Klientel- sowie im Unterstützungssystem.

Das Case Management besteht aus verschiedenen Teilschritten⁴:

- 1) Intake
- 2) Assessment
- 3) Planning (Integrationsplanung und Zielvereinbarung)

³ aus der Homepage der Fachhochschule Bern

⁴ Nora van Riet, Harry Wouters 2002: Case Management. Ein Lehr- und Arbeitsbuch über die Organisation und Koordination von Leistungen im Sozial- und Gesundheitswesen. Interact, Verlag für Soziales und Kulturelles, Luzern.

- 4) Linking (Umsetzung des Integrationsplans und Durchführung der Massnahmen)
- 5) Monitoring (kontinuierliche Überprüfung)
- 6) Evaluation

Assessment: Im Assessment findet, in der Regel zusammen mit den betroffenen Personen, eine Gesamtbeurteilung der medizinischen, arbeitsmarktlichen und sozialen Situation sowie der vorhandenen Ressourcen statt. Das Assessment ist Entscheidungsgrundlage für die Erarbeitung des Integrationsplans. mit dem Ziel, den Kunden durch zielgerichtete Massnahmen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren.

Integrationsplan: An der Integrationsplanung nehmen das Assessment-Team und der Kunde teil. Es handelt sich um einen Klärungs-, Definitions- und Aushandlungsprozess. Dabei werden Ziele festgelegt und vereinbart, sowie die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Massnahmen beschrieben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt.

Linking: Umsetzung des Integrationsplans und Durchführung der Massnahmen

Monitoring im Rahmen des CM-Prozess: Im Monitoring wird die Umsetzung des Eingliederungsplans durch die fallführende Person kontinuierlich überprüft, und zwar im Hinblick auf die Frage, ob die durchgeführten Massnahmen (immer noch) mit dem Unterstützungsbedarf des Kunden im Einklang stehen.

Evaluation: 3 verschiedene Evaluationen:

- a) Evaluation im Rahmen des CM-Prozesses: Das Evaluieren erfolgt sowohl während als auch am Ende des Integrationsprozesses – im Gegensatz zum Monitoring, das in erster Linie als kritische Prozessbegleitung, also während des Prozesses, stattfindet.
- b) Evaluation des kantonalen MAMAC-Projekt:
- c) Evaluation des nationalen MAMAC-Projekt

FallführerIn:

Die fallführende Person ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Durchführungsstelle der Vertragsparteien. Sie

- nimmt stellvertretend für die anderen Institutionen die Fallführung wahr
- betreut die betroffene Person und schliesst mit ihr auf der Grundlage des Integrationsplans eine Zielvereinbarung ab
- begleitet und überwacht die Integration.

MAMAC-Assessment-Team:

Es setzt sich aus Vertretungen der Vertragsparteien zusammen. Seine Aufgabe liegt darin,

- Zielgruppen-Fälle im Rahmen eines gemeinsamen Assessments der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsmarktfähigkeit in arbeitsmarktlich-medizinisch-sozialer Hinsicht rasch und verbindlich zu klären

- und für die betroffenen Personen mittels eines Integrationsplans geeignete Massnahmen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbindlich festzulegen
- und die jeweilige Fallführungsverantwortung (fallführende Person) zu bestimmen.

MAMAC-Geschäftsstelle: Die MAMAC-Geschäftsstelle ist eine Anlaufsstelle, hat eine Verfahrenleitungsfunktion und ist für die Berichterstattung zuständig.

Regional ärztlicher Dienst (RAD): Die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) der Invalidenversicherung prüfen die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen und können bei Bedarf selber ärztliche Untersuchungen von Versicherten durchführen. Die RAD stellen den IV-Stellen für jeden geprüften Fall einen schriftlichen Bericht mit den notwendigen Angaben zu. Dieser enthält die Ergebnisse der medizinischen Prüfung und eine Empfehlung zur weiteren Bearbeitung des Leistungsbegehrens aus medizinischer Sicht. In den RAD sind insbesondere die Fachdisziplinen Innere oder Allgemeine Medizin, Orthopädie, Rheumatologie, Pädiatrie und Psychiatrie vertreten.

Finanzierung

1. Anfallende Kosten

Im Hinblick auf die Kostentragung der Im Rahmen von IIZ-MAMAC anfallenden Kosten ist zu unterscheiden zwischen Kosten für die Grundstruktur und Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt:

- **Kosten für die Grundstruktur** sind im wesentlichen Personalkosten (Mitarbeitende für Geschäftsstelle, Assessment-Team und Fallführung) und Infrastrukturkosten (Räume, Telefon, IT, Büromaterial usw.). Die Kosten sind abhängig von der gewählten IIZ-MAMAC-Struktur. Sie lassen sich relativ gut planen und in einem Budget fassen.
- **Kosten für Massnahmen**, welche im Hinblick auf die Reintegration in den Arbeitsmarkt vereinbart werden, sind abhängig von der Kundschaft, d.h. von den Personen, welche IIZ-MAMAC zugewiesen werden. Weder die Art der Massnahmen noch deren Umfang lassen sich im Voraus planen. Sie fallen an und müssen (möglichst rasch) bezahlt werden.

2. Kostenteilung/Finanzierung

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, die anfallenden Kosten unter die IIZ-MAMAC-Partner aufzuteilen: Die Kosten werden pro Fall erhoben und verrechnet oder die Gesamtkosten werden anteilmässig auf die IIZ-MAMAC-Partner aufgeteilt. Grundsätzlich wäre eine fallkostenbezogene Abrechnung im Sinne einer Vollkostenrechnung sicher sinnvoll. Sie stösst allerdings rasch auf Grenzen, einerseits weil nicht alle Partner über eine Kostenträgerrechnung verfügen, andererseits weil in manchen Fällen nicht klar sein dürfte, um „wessen Fall“ es sich in einer konkreten Situation handelt (schliesslich geht es ja um komplexe Mehrfachproblematiken), wodurch auch unklar ist, wem die entsprechenden Fallkosten zugewiesen werden müssten. Würde grundsätzlich die zuweisende Institution zur Kostenträgerin, würde dadurch ein negativer Anreiz geschaffen, welcher der Absicht einer möglichst frühen und raschen Intervention zuwiderläuft.

Aus Praktikabilitätsgründen wird deshalb folgende Lösung vorgeschlagen:

- **Die Kosten für die Grundstruktur werden anteilmässig auf die Partner aufgeteilt (in der Regel zu je einem Drittel). Der Schlüssel wird in der kantonalen Rahmenvereinbarung (s. Register 12) festgelegt.**
- **Die Kosten für Massnahmen zur Reintegration werden von derjenigen Institution getragen, welche die Massnahme anbietet (und welche damit über die erforderliche Rechtsgrundlage verfügt).**

3. Konkrete Abwicklung und Verrechnung

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Evaluation des Projektes IIZ-MAMAC anzustreben, dass die Kosten möglichst vollständig erfasst werden. Da in den

meisten Fällen die Voraussetzungen fehlen, um dies im Rahmen des Rechnungswesens durchzuführen, sollen die Kosten mit vernünftigem Aufwand geschätzt und zusammengestellt werden. Die Zusammenstellung soll offen legen, welche Kosten von welcher Partnerinstitution getragen werden.

Im übrigen soll der administrative Aufwand für die Pilotphase möglichst tief gehalten werden. Ausgehend davon, dass sich alle Partner insgesamt fair an den Gesamtkosten beteiligen, sollen im Einzelfall möglichst einfache Lösungen bevorzugt werden: Mitarbeitende sollen in ihrer Stamminstitution angestellt bleiben und dort direkt bezahlt werden und die notwendige Infrastruktur soll an die Infrastruktur einer der Partnerinstitutionen angelehnt werden und die Kosten auch in diesem Fall direkt abgerechnet werden.

Zu klären ist noch die Frage, ob die heutigen Finanzierungsmechanismen für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt in der Lage sind, ausreichend rasch (d.h. innert 25 Tagen, vgl. MAMAC-Gesamtprozess im Register 2) verbindliche Entscheide zu liefern. Heute muss sich jede der drei Institutionen die Möglichkeit vorbehalten, definitiv abzuklären, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das kann oft lange dauern. Weil grundsätzlich rasche Entscheide möglich gemacht werden sollen, kann es für Einzelfälle nötig sein, einen „**Fonds zur Vorfinanzierung von Massnahmen**“ einzurichten, aus welchem rasch verbindliche Zusicherungen erfolgen können und in welchen später die effektiven Kostenträger geleistete Zahlungen wieder zurückerstatten. Während der Pilotphase soll auf die Einrichtung eines Fonds zur Vorfinanzierung verzichtet werden, da diese Phase dazu genutzt werden soll, so weit wie möglich gemeinsame Lösungen im Rahmen der bestehenden Gesetze zu finden.

4. Rechtsgrundlagen

Für die Arbeitslosenversicherung:

- Art. 85f AVIG und Art. 119d AVIV: Interinstitutionelle Zusammenarbeit
- Art. 92 al 7 AVIG: Verwaltungskosten

Für die Invalidenversicherung:

- Art. 68^{bis} IVG: Interinstitutionelle Zusammenarbeit
- Art. 93^{bis} IVV: administrative Durchführungskosten

Rechtsgrundlagen

a) Arbeitslosenversicherung

AVIG Art. 85f Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit

¹ Die kantonalen Arbeitsstellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, die Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen und die Kassen arbeiten eng zusammen mit:

- a. den Berufsberatungsstellen;
- b. den Sozialdiensten;
- c. den Durchführungsorganen der kantonalen Arbeitslosenhilfegesetze;
- d. den Durchführungsorganen der Invaliden- und Krankenversicherung;
- e. den Durchführungsorganen der Asylgesetzgebung;
- f. den kantonalen Berufsbildungsbehörden;
- g. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA);
- h. anderen privaten und öffentlichen Institutionen, die für die Eingliederung Versicherter wichtig sind.

² Den in Absatz 1 Buchstaben a–h genannten Stellen kann in Abweichung von den Artikeln 32 und 33 ATSG im Einzelfall Zugriff auf Akten sowie Daten aus dem Informationssystem nach Artikel 35a Absatz 1 des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 gewährt werden, sofern:

- a. die betroffene Person Leistungen von einer dieser Stellen bezieht und der Gewährung des Zugriffs zustimmt; und
- b. die genannten Stellen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung Gegenrecht gewähren.

³ Die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherungsstellen sind gegenseitig von der Schweigepflicht (Art. 33 ATSG) entbunden, sofern:

- a. kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht; und
- b. die Auskünfte und Unterlagen dazu dienen, in Fällen, in denen die zuständige Kostenträgerin noch nicht klar bestimmbar ist:
 - 1. die für die betroffene Person geeigneten Eingliederungsmassnahmen zu ermitteln, und
 - 2. die Ansprüche der betroffenen Person gegenüber der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu klären.

⁴ Der Datenaustausch nach Absatz 3 darf auch ohne Zustimmung der betroffenen Person und in Abweichung von Artikel 32 ATSG im Einzelfall auch mündlich erfolgen.

Die betroffene Person ist anschliessend über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt zu informieren.

AVIG Art. 92 al.7 Verwaltungskosten

⁷ Der Ausgleichsfonds vergütet den Kantonen die anrechenbaren Kosten, die ihnen bei der Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 83 Absatz 1 Buchstabe n^{bis} und 85 Absatz 1 Buchstaben d, e und g-k sowie aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren nach Artikel 85b und der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen nach Artikel 85c entstehen. Der Bundesrat bestimmt auf Vorschlag der Aufsichtskommission die anrechenbaren Kosten. *Er berücksichtigt angemessen die Bereitschaftskosten zur Überbrückung von Schwankungen des Arbeitsmarktes, das Haftungsrisiko (Art. 85g) sowie die vorübergehenden Mehrkosten, die auf Grund der interkantonalen (Art. 85e) und der interinstitutionellen (Art. 85f) Zusammenarbeit entstehen. Die anrechenbaren Kosten werden in Abhängigkeit zur Wirkung der erbrachten Leistungen vergütet. Das EVD kann mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen.*

^{7bis} Die Kantone beteiligen sich mit einem Betrag, der 0,05 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme entspricht, an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Bundesrat setzt die Anteile der Kantone in einem Verteilungsschlüssel fest; er berücksichtigt dabei die Finanzkraft und die jährliche Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit. Der Kantonsanteil wird den Kantonen von ihrer Vergütung nach Absatz 7 abgezogen.

AVIV Art. 119d Interinstitutionelle Zusammenarbeit

(Art. 85f und 92 Abs. 7 AVIG)

¹ Die Ausgleichsstelle kann Gesuche *um vorübergehende Kostenbeteiligung an der Optimierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit* bewilligen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. alle Institutionen, die Personen arbeitsmarktlichen Massnahmen zuweisen, beteiligen sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Grundlagen an den Kosten dieser Massnahmen;
- b. die personenbezogenen Massnahmen erhöhen die Vermittlungschancen der teilnehmenden Personen.

² Der Dienstleistungsaustausch zwischen den Institutionen ist mittels Leistungsvereinbarung zu definieren.

³ Die Ausgleichsstelle erstattet der Aufsichtskommission jährlich Bericht über die Aktivitäten und Entscheide im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit.

AVIG Art. 14 Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

¹ Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

- a. einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten;
- b. Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten;
- c. eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

² Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte.

³ Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, in die Schweiz zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie sich über eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland ausweisen können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Der Bundesrat bestimmt zudem, unter welchen Voraussetzungen Ausländer, die nicht Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA sind, und deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.

b) Invalidenversicherung

IVG Art. 68^{bis} Zusammenarbeit zwischen IV-Stellen, Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung und kantonalen Durchführungsstellen, die für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständig sind

¹ Die IV-Stellen arbeiten mit den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung und mit den kantonalen Durchführungsstellen, die für die Förderung der beruflichen Eingliederung zuständig sind, zusammen, um Personen, die sich bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet haben und deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, den Zugang zu den geeigneten beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone zu erleichtern.

IVV Art. 92^{bis} 1 Administrative und finanzielle Aufsicht

¹ Das Bundesamt übt die administrative und finanzielle Aufsicht über die IV-Stellen aus durch die Genehmigung:

- a. der Stellenpläne mit der Einstufung des Personals; die Einstufung richtet sich:
 1. für das Personal der kantonalen IV-Stellen oder der gemeinsamen IV—Stellen mehrerer Kantone nach den Vorschriften des Kantons, in welchem diese ihren Sitz haben,
 2. für das Personal der IV-Stelle für Versicherte im Ausland nach den Vorschriften des Bundespersonals;
 - b. des Voranschlages und der Jahresrechnung der IV-Stellen betreffend die administrativen Durchführungskosten nach Artikel 93^{bis} Absatz 1; der Voranschlag ist dem Bundesamt jeweils bis zum 30. September einzureichen.
- ² Die Ausgleichskasse muss dem Bundesamt die für die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung der IV-Stelle nach Absatz 1 Buchstabe b erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

³ Für die finanzielle und administrative Aufsicht über die IV-Stelle für Versicherte im Ausland gilt Artikel 43 Absatz 2.

IVV Art. 93^{bis} Kostenvergütung

¹ Anrechenbar sind Kosten, die den IV-Stellen aus einer rationell geführten Verwaltung der Versicherung entstehen. Das Bundesamt entscheidet im Einzelfall über die zu vergütenden Kosten.

² Die Ausgleichskasse wird für Aufgaben, die sie für die Invalidenversicherung wahrnimmt, entschädigt.

³ Die Versicherung vergütet den IV-Stellen die Kosten des regionalen ärztlichen Dienstes, soweit dieser rationell geführt wird.

IVG Art. 8 Grundsatz

¹ Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) unmittelbar bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen.

² Nach Massgabe der Artikel 13, 19 und 21 besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich.

^{2bis} Nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern.

³ Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in:

- a. medizinischen Massnahmen;
- b. Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung);
- c. Massnahmen für die besondere Schulung;
- d. der Abgabe von Hilfsmitteln;
- e. der Ausrichtung von Taggeldern.

⁴ Die Eingliederungsmassnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a–d sind Sachleistungen im Sinne von Artikel 14 ATSG.

IVG Art. 15 Berufsberatung

Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, haben Anspruch auf Berufsberatung.

Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung

¹ Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.

² Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:

- a. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte;
- b. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
- c. die berufliche Weiterbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Institutionen oder Organisationen nach den Artikeln 73 und 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherung (Bundesamt) umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden.

IVG Art. 17 Umschulung

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.

² Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt.

IVG Art. 18 Arbeitsvermittlung; Kapitalhilfe

¹ Eingliederungsfähige invalide Versicherte haben Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes sowie auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines bestehenden Arbeitsplatzes. An die mit der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verbundenen Kosten für Berufskleider und persönliche Werkzeuge sowie an die durch die Invalidität bedingten Umzugskosten können Beiträge gewährt werden.

² Einem eingliederungsfähigen invaliden Versicherten kann eine Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbender sowie zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen gewährt werden. Der Bundesrat setzt die weiteren Bedingungen fest und umschreibt die Formen der Kapitalhilfe.

c) Sozialhilfe

Die Sozialhilfe als kantonale/kommunale Aufgabe ist dem jeweiligen Verwaltungs- und Finanzrecht der betreffenden Gebietskörperschaften unterstellt. Demzufolge gibt es **keine verbindlichen gesamtschweizerisch gültigen gesetzlichen Grundlagen**.

Die *Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS* (4. Überarbeitete Ausgabe April 2005 / <http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/>) äussern sich zu den Massnahmen zur Integration in Arbeit und deren Finanzierungen wie folgt (siehe Kapitel D):

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

1 Ausgangslage

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere für ausgesteuerte Personen, besteht wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Deshalb braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.

Der Alltag unserer Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass Menschen eine Leistung in Form von bezahlter oder unbezahlter Arbeit für andere erbringen. Arbeit und Leistungsanerkennung sind zentrale Punkte der sozialen Integration in unserer Gesellschaft. Entfallen diese, dann ergeben sich daraus oft eine Fülle von wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und persönlichen Problemen. Die klassische Sozialhilfearbeit (mit individuell geleisteter wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe) stösst überall dort an Grenzen, wo strukturelle Problemlagen, wie z.B. dauernde Erwerbslosigkeit oder fehlende bzw. falsche berufliche Qualifikation, hauptsächliche Ursache von Sozialhilfebedürftigkeit sind.

Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe meint immer auch Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. Sie muss den Integrationsgedanken in die Praxis umsetzen.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Anteil der vom sozialen Ausschluss bedrohten Bevölkerung vergrössert, kann sich die moderne Sozialhilfe nicht mehr auf die materielle Grundsicherung beschränken. Die Gesellschaft hat alles Interesse, die soziale und berufliche Integration unterstützter Personen zu fördern. Nicht nur wirkt sie damit einem drohenden sozialen Bruch entgegen, sondern es können dadurch auch weitere soziale Kosten (Kriminalität, psychische Krankheiten, chronische finanzielle Abhängigkeit usw.) verhindert oder zumindest eingedämmt werden.

2 Grundsätze

Zweck der Sozialhilfe ist die materielle Existenzsicherung. Ziel der Sozialhilfe ist die soziale und berufliche Integration.

Jede bedürftige Person hat – unabhängig davon, ob sie an Integrationsmassnahmen teilnimmt – Anspruch auf Existenzsicherung Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von Hilfesuchenden. Dies geschieht durch finanzielle Anreize, verbunden mit persönlicher Beratung. Die Sozialhilfe kann diese Aufgabe nicht allein, sondern nur im Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen und politischen Kräften auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene bewältigen.

■ ***Pflicht der Sozialhilfeorgane***

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Geeignet ist eine Massnahme, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen ist, die deren soziale und berufliche Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert. Um den unterschiedlichen Lebenslagen der Betroffenen gerecht zu werden, muss eine breite Palette von Massnahmen angeboten werden. Berufliche Integration beginnt mit Sozialkompetenzen wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Engagement, Lernbereitschaft, Beziehungsfähigkeit usw. Für einen nicht unbedeutenden Teil der Hilfesuchenden sind aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen rein berufliche Integrationsmassnahmen entweder nicht angezeigt oder nicht möglich: Für sie sollen soziale Integrationsmassnahmen bereitstehen, welche eine Alltagsstruktur vermitteln und das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärken.

■ ***Leistung – Gegenleistung (Prinzip der Gegenseitigkeit)***

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess. Die hilfesuchende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugute kommt. Für ihr Engagement sollen Hilfesuchende – auch im Sinne eines Anreizes – finanziell honoriert werden. Weitere Anreize können z.B. der Erhalt einer Wohnung, die Erlangung eines Zertifikates oder die sozialen Kontaktmöglichkeiten und Anlässe sein, welche mit der Programmteilnahme verbunden sind.

■ ***Integrationsmassnahmen als Investition***

Integrationsmassnahmen müssen weitgehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsprozessen interessiert ist. Entsprechende Investitionen zahlen sich längerfristig doppelt aus: über die Verminderung von Sozialleistungskosten (durch erhöhte wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen) und über die Sicherung des sozialen Friedens bzw. die Vermeidung von unfruchtbaren und in der Bekämpfung kostspieligen Spannungen (z.B. durch Schwarzarbeit, Kriminalität, Unruhen, Ghettobildung, Häufung von psychosomatischen und psychischen Krankheiten).

■ ***Professionelle Abklärung und Begleitung***

Mit Integrationsmassnahmen soll eine drohende Desintegration für die Betroffenen aufgehalten und idealerweise ins Gegenteil verkehrt werden. Dies ist ein komplexer psychosozialer Prozess. Gezielte und wirksame Integrationsmassnahmen setzen

daher von Anfang an eine gute fachliche Abklärung voraus, in deren Verlauf die hilfeschende Person auch entsprechend informiert und motiviert wird.

■ **Verbindlichkeit der Massnahme**

Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten. Dieser Vertrag umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- Ziel, Zweck und Dauer der Massnahme
- Gegenseitige Rechte und Pflichten
- Ausmass der finanziellen und weiteren Leistungen
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Vertrags

■ **Sanktionen**

Wenn die hilfeschende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten sanktioniert werden.

■ **Verzicht auf Rückerstattung**

Den kantonalen Gesetzgebern wird empfohlen, Sozialhilfeleistungen, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und somit auf einer Gegenleistung der Bezüger/innen beruhen, von der Rückerstattungspflicht auszunehmen und auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht zu verzichten.

■ **Hilfe zur Selbsthilfe**

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Personen. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen – und nicht von ihren Defiziten – aus und bauen auf diesen auf. Deshalb ist qualifiziertes Fachpersonal sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der Integrationsmassnahmen notwendig. Dadurch wird ein wirkungsorientierter und effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet.

3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

Die Qualität einer Massnahme bemisst sich an ihrer Wirkung, d.h. am Nutzen, welchen sie für die teilnehmende Person einerseits und für die Allgemeinheit andererseits mit sich bringt. Jede Massnahme, jedes Projekt soll beiderseitigen Nutzen erzielen. Dabei stehen die Mehrung der Selbständigkeit und die Hebung des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden im Vordergrund.

Die Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ist vielfältig. Grundsätzlich lassen sich folgende Massnahmen unterscheiden:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Alle diese Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination von zwei oder mehreren Massnahmen eingesetzt. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld (Familie, Arbeitsmarktsituation) realistisch berücksichtigen. Professionelle Abklärung, Begleitung und Evaluation von Integrationsmassnahmen sind deshalb unumgänglich.

4 Organisatorische Aspekte

■ *Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)*

Im Bereich der sozialen und beruflichen Integration sind mit RAV, IV, Berufsberatung, Sozialhilfe, kirchlichen, gemeinnützigen und privaten Trägern die verschiedensten Stellen tätig. Nur eine enge Zusammenarbeit dieser Stellen verhindert Doppelspurigkeiten und führt zum Erfolg. Insbesondere zeigt die Erfahrung, dass eine klare inhaltliche und organisatorische Trennung zwischen sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen nicht möglich ist: Insbesondere bei langfristig oder dauerhaft Erwerbslosen ist eine ganzheitliche Problemsicht nötig. Auf lokaler oder regionaler Ebene ist daher eine Koordination der Angebote anzustreben, welche die unterschiedlichen Interessen und Ausgangslagen der einzelnen Institutionen berücksichtigt und Zuständigkeiten wie Abgrenzungen deutlich festhält.

■ *Einbezug der Wirtschaft*

Zusätzlich zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) muss die Wirtschaft in Form lokaler und regionaler Arbeitgeber einbezogen werden. Dies erhöht nicht nur die Vielfalt der Angebote, sondern ermöglicht auch nachhaltige berufliche Integration. Arbeitgeber sind über die Möglichkeiten der Integrationsmassnahmen von RAV, IV, Sozialhilfe usw. sowie über deren Leistungen wie Taggelder, Zulagen, Arbeitsplatzeinrichtung zu informieren. Ausserdem können die Arbeitgeber über materielle Anreize dazu angeregt werden, Sozialhilfesuchenden Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen: Dies kann über die zeitlich befristete Übernahme eines Lohnanteils (Kombilöhne), die Übernahme des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsabgaben oder über andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers geschehen; dadurch wird die allenfalls eingeschränkte Arbeitsproduktivität von Sozialhilfesuchenden kompensiert.

■ *Einzugsgebiet von Integrationsprogrammen*

Gewisse Programme können nur von grösseren Institutionen oder für eine grössere Anzahl von Betroffenen angeboten werden. Erfolgversprechende Integrationsmassnahmen dürfen weder an einem zu kleinen Einzugsgebiet noch an engen Zugangsbeschränkungen noch an Zuständigkeitsfragen scheitern. Für Gemeinden ausserhalb städtischer Agglomerationen empfiehlt sich entsprechend die regionale Zusammenarbeit oder der Beitritt zu einem grösseren Verbund. Wirksame

Integrationsprogramme erfordern ein differenziertes Angebot und ausreichend personelle Ressourcen.

■ **Überprüfung der Wirksamkeit**

Die Wirksamkeit angebotener Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration soll periodisch wissenschaftlich überprüft werden. Dabei ist es sinnvoll, sich auf kantonaler oder grossregionaler Ebene zum Zweck von Wirksamkeitsanalysen zusammenzuschliessen.

■ **Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton**

Die Aufgaben und Angebote moderner Sozialhilfe übersteigen die Möglichkeiten vieler Gemeinden. Die Umsetzung des Integrationsauftrages darf aber nicht an der mangelnden Solidarität einzelner Gemeinwesen scheitern. Kantone und Gemeinden sollten deshalb die Verantwortung für Integrationsmassnahmen gemeinsam tragen. Ein funktionierender horizontaler (interkommunaler) und vertikaler (kantonal-kommunal) Lastenausgleich bildet die Voraussetzung dafür, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfepraxis verwirklicht werden kann.

5 Finanzielle Aspekte

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration können grundsätzlich auf zwei Arten finanziert werden. In beiden Fällen muss Transparenz durch eine Vollkostenrechnung hergestellt werden:

■ **Subjektfinanzierung**

Bei der Subjektfinanzierung werden die Kosten, die bei einer Integrationsmassnahme entstehen, von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen. Bei der Subjektfinanzierung stellen sich besondere rechtliche Fragen bezüglich der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht sowie der Weiterverrechnung

■ **Objektfinanzierung**

Bei der Objektfinanzierung erhält der Träger Subventionen, die aufgrund eines Leistungsauftrages festgelegt werden. Nur über die Objektfinanzierung sind präventive Massnahmen möglich, die den Sozialhilfebezug erübrigen sollen. Die Finanzierung aus weiteren Quellen (IVG, AVIG, kantonale Arbeitslosenfonds) ist dabei zu prüfen. Es sind auch Mischvarianten zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung denkbar. Leistungen, die der sozialen oder beruflichen Integration dienen, sind im Rahmen des ZUG verrechenbar, wenn es sich dabei um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 ZUG handelt. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen die Leistungen

- **dem kantonalen Sozialhilferecht unterstehen und wirtschaftliche Hilfe darstellen,**
- **durch Sozialhilfeorgane an oder für bedürftige, an der Integrationsmassnahme teilnehmende Personen ausgerichtet werden,**
- **im Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs bemessen sein.**

Unter diesen Voraussetzungen können solche Unterstützungen

- *den allgemeinen Lebensunterhalt der an der Integrationsmassnahme Teilnehmenden decken,*
- *die von der Trägerschaft der Integrationsmassnahme den Teilnehmenden gegenüber erhobenen Beiträge übernehmen (Subjektfinanzierung),*
- *im Rahmen der Subjektfinanzierung neben den individuell zugeordneten bzw. den Teilnehmenden belasteten Infrastrukturkosten auch die den Teilnehmenden durch die Trägerschaft der Integrationsmassnahme ausgerichteten Vergütungen umfassen.*

Aufgrund des ZUG nicht weiterverrechenbare Unterstützungen sind

- *Löhne inkl. Sozialleistungen, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden oder welche vom individuellen Bedarf unabhängig sind, ausser in Fällen, wo solche Vergütungen bereits über Teilnahmebeiträge (Subjektfinanzierung) gedeckt werden;*
- *an die Infrastrukturkosten gewährte Staatsbeiträge (Objektfinanzierung).*

Datenschutz

Die betroffene Person unterschreibt in ihrer Stamminstitution (welche sie ins MAMAC-Assessment einweist) eine Vereinbarung, dass sie mit der Weitergabe von Informationen (innerhalb der beteiligten Institutionen) einverstanden ist.

Siehe dazu auch die Art. 68^{bis} IVG und Art. 85 AVIG

Bezüglich Sozialhilfe: Die kantonalen Gesetzgebungen über den Datenschutz gelten auch für die Sozialhilfe.

Noch abzuklären ist, was mit den im Verlauf des MAMAC-Prozesses erstellten oder zusammengetragenen Informationen bzw. Dokumenten geschieht (z.B. Integrationsplan), wenn ein MAMAC-Fall abgeschlossen ist.

Mustervereinbarung IIZ-MAMAC in den Kantonen

(alte Version, neue folgt Ende April)

Rahmenvereinbarung zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (Projekt IIZ-MAMAC) im Kanton

zwischen

- *Amt für Wirtschaft und Arbeit/Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit*
- *Sozialversicherungsanstalt/IV-Stelle*
- *(kant. Sozialamt/Fürsorgeamt, Sozialdienst)*
- *ev. weitere (Jugendamt, Berufsberatung etc.)*

1. Gegenstand und Zielsetzung IIZ-MAMAC

Diese Vereinbarung regelt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des IIZ-MAMAC-Konzepts. Sie stützt sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitslosen- und Invalidenversicherungsrechts sowie des Sozialhilferechts, insbesondere auf die Art. 85f und 92 Abs. 7 AVIG sowie 119d AVIV und auf Art. 68bis IVG.

Unter dem **IIZ-MAMAC-Konzept** (medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments im Rahmen des Case-Managements) wird ein von der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe gemeinsam getragener Prozess verstanden, der bei Personen mit komplexen Mehrfachproblematiken

- ein gemeinsames Assessment der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsmarktfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht durchführt;
- geeignete Massnahmen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verbindlich festlegt;
- eine der drei Institutionen verbindlich damit beauftragt, diese Massnahmen umzusetzen und die Fallführung im Sinne eines Case-Managements (stellvertretend für alle drei Institutionen) zu übernehmen.

Zielgruppe sind Personen *mit komplexen Mehrfachproblematiken*, welche von mindestens einer der drei Institution Leistungen beziehen (oder bei welchen ein entsprechendes Verfahren läuft) und die eine realistische Wiedereingliederungschance haben.

Mit MAMAC sollen durch frühzeitiges Zusammenarbeiten der IV, der ALV und der Sozialhilfe mehr Personen der Zielgruppe (im Rahmen der jeweils gegebenen Restarbeitsfähigkeit) möglichst rasch ihrer besonderen Situation entsprechend erfasst (und damit weniger lang von Institution zu Institution weitergereicht) und mit Hilfe zielgerichteter Massnahmen wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Im Ergebnis soll die finanzielle Belastung der sozialen Sicherungssysteme reduziert werden.

Die MAMAC sind eine Weiterentwicklung der heutigen interinstitutionellen Zusammenarbeit. Im Rahmen der MAMAC soll die Professionalität gestärkt, die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zwischen den drei beteiligten Institutionen erhöht und ein konsequentes und verbindliches Case-Management umgesetzt werden.

2. Zusammenarbeit

2.1 Grundsätzlich

Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des gemeinsamen Integrationsziels insbesondere im Bereich der Abklärung, Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration der betroffenen Personen eng zusammen. Sie legen den Gesamtprozess IIZ-MAMAC im Kanton, beinhaltend

- einen auf definierten Kriterien basierenden, systematischen Zuweisungsmechanismus der durch das MAMAC abzuklärenden Personen durch die Vertragspartner
- eine systematische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und entsprechenden Arbeitsmarktfähigkeit aus medizinischer, arbeitsmarktlicher und sozialer Sicht
- eine auf die Beurteilung abgestützte Entwicklung und Festlegung geeigneter Strategien und Massnahmen zur Wiedereingliederung in der Arbeitsmarkt
- eine Zuweisung der Fallführung Im Einzelfall, die sicherstellt, dass die definierte Strategie und die festgelegten Massnahmen umgesetzt werden

Die Vertragsparteien stimmen die Arbeiten auf Grundlagen und Konzepte auf Bundesstufe ab, welche gemeinsam mit den Kantonen entwickelt werden.

2.2 Kapazitätsplanung

Die erforderlichen Kapazitäten für Assessments und Fallführung werden aufgrund des Bedarfs festgelegt und periodisch überprüft. Den verfügbaren Kapazitäten ist Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere für die Regionalen Ärztlichen Dienste (RAD) der IV-Stellen, die derzeit noch im Aufbau sind.

2.3 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Die Teilnahme der für die Sozialhilfe zuständigen *regionalen bzw. kommunalen Sozialbehörden bzw. Fürsorgebehörden bzw. Gemeinden* am Projekt IIZ-MAMAC ist erwünscht. Die Zusammenarbeit erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung *der*

zuständigen Behörde, in welcher diese sich verpflichtet, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Anwendung zu bringen, und in welcher die Kostenbeteiligung der Gemeinde geregelt wird.

2.4 Datenaustausch

Unter Einbezug und mit Zustimmung der betroffenen Person (Klientin/Klient) tauschen die beteiligten Stellen die erforderlichen Informationen und Daten aus.

3. Organisation

Das Projekt IIZ-MAMAC ist wie folgt organisiert:

3.1 Steuerungsgruppe

Es wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- *Leiterinnen/Leiter der Ämter, welche diese Vereinbarung abgeschlossen haben*
- *weiter Mitglieder, z.B. Vertretung Gemeinden*

Der Vorsitz wird (*verantwortliche Person*) übertragen.

Die Steuerungsgruppe

- beschliesst Projektziele und Strategien zur Erreichung der Ziele
- legt die organisatorischen Strukturen fest
- plant die erforderlichen Kapazitäten und teilt die entsprechenden personellen Ressourcen zu
- weist die finanziellen Ressourcen zu (Budget) und stellt die Finanzierung der Arbeiten sowie der reintegrationsfördernden Massnahmen sicher
- stellt die Zusammenarbeit mit dem nationalen Projekt IIZ-MAMAC sicher und sorgt für eine entsprechende Abstimmung der kantonalen Arbeiten
- steuert (controlling) und überwacht die laufenden Arbeiten und legt dazu das Berichtswesen fest
- sorgt für die wirksame Kommunikation inner- und ausserhalb des Kantons
- beschliesst über eine allfällige ergänzende kantonale Evaluation des Projektes
-

3.2 Projektleiterin/Projektleiter bzw. Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter

Die Projektleitung wird (*verantwortliche Projektleiterin/Projektleiter*) übertragen. Ihm/Ihr kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Aufbau der erforderlichen Strukturen und schrittweise Aufnahme des Betriebes gemäss Beschlüssen der Steuerungsgruppe
- Leitung der Geschäftsstelle MAMAC und Verfahrensleitung im IIZ-MAMAC-Prozess
- ...
- Berichterstattung zu Handen der Steuerungsgruppe

4. Kosten

4.1 Kosten für die Grundstruktur

Die Kosten für die Grundstruktur (Personal, Infrastruktur und allfällige ergänzende kantonale Evaluation) werden von den Vertragsparteien getragen und wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|-------------------|---|
| - (AWA/KIGA) | % |
| - (SVA/IV-Stelle) | % |
| - (Sozialamt) | % |
| - (weitere) | % |

4.2 Kosten für Massnahmen

Die Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt werden von derjenigen Institution getragen, welche die Massnahme anbietet.

4.3 Abrechnung und Vorfinanzierung von Massnahmen

Im Interesse der Transparenz soll eine Zusammenstellung offen legen, welche Kosten anfallen und von welcher Partnerinstitution getragen werden. Um im übrigen den administrativen Aufwand möglichst klein zu halten, strebt der Steuerungsausschuss einfache Lösungen an: Mitarbeitende sollen in ihrer Stamminstitution angestellt bleiben und dort direkt bezahlt werden und die notwendige Infrastruktur soll möglichst an die Infrastruktur einer der Partnerinstitutionen angelehnt und die Kosten auch in diesem Fall direkt abgerechnet werden.

Sollte sich erweisen, dass im Interesse des raschen Handelns eine Vorfinanzierung von Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt nötig ist, bis Partnerinstitutionen die Anspruchsvoraussetzungen geklärt haben, kann der Steuerungsausschuss einen „Fonds zur Vorfinanzierung von Massnahmen“ schaffen. Seine Finanzierung erfolgt gemäss Schlüssel von Ziff. 4.1.

5. Kündigung

Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals per Ende *Jahr*.

6. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt am *Datum* in Kraft.

IIZ-MAMAC-Mitarbeitende

Anforderungsprofile

Grundausbildung (Herkunft)

Für das erfolgreiche IIZ-MAMAC Case Management sind Methodenkompetenzen ein wichtiger Bestandteil. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Person sämtliche der in der Folge aufgelisteten Kompetenzen und Fähigkeiten mitbringt. Wichtig ist, dass in mindestens einem Bereich die Kompetenzen vorhanden sind; Wissen kann gelernt werden, ein entsprechendes Schulungsangebot besteht z.T. schon oder sollte noch organisiert werden. Es soll kein neuer Beruf „IIZ-MAMAC Case Managers“ geschaffen werden. Grundsätzlich können jene Personen in der Funktion eines Case Manager tätig sein, die entsprechende Kompetenzen mitbringen, oder sich solche in geeigneter Zeit aneignen können. Entscheidend sind schliesslich die persönlichen und sozialen Kompetenzen einer Person.

Beim MAMAC-Prozess gilt es zwischen mehreren Funktionen zu unterscheiden: Und zwar arbeiten je nach Organisationsstruktur verschiedene Personen auf der Ebene der Geschäftsstelle, des Assessments und der Fallführung. Die Kompetenzen dieser Personen sind funktionsabhängig und können deshalb nicht für alle gleich sein, weshalb auch die Schulung entsprechend bedürfnisorientiert auszugestaltet ist. Jemand, der zum Beispiel hauptsächlich in der Geschäftsstelle tätig ist, muss einen Kurs für Triage-Kriterien besuchen. Hingegen wird eine Person, die im Assessment arbeitet, einen Grundkurs in Case Management absolvieren und parallel dazu sich spezifische Kenntnisse in den Bereichen Medizin, Sozialwesen und Arbeitsmarkt aneignen müssen.

Kompetenzen

Die professionelle Anwendung des Verfahrens des Case Managements beruht auf bestimmten Kompetenzen, die in spezifischen Weiterbildungen erworben werden müssen (vgl. Punkt 3).

Das Kompetenzprofil eines Case Manager umfasst unter anderem folgende Kompetenzen⁵:

- Fähigkeit zum methodischen, systematischen und zielorientierten Denken und Handeln
- Verfahrenskompetenz für die Umsetzung der einzelnen Handlungsschritte im Eingliederungsmanagement
- Fähigkeit, komplexe und intransparente Situationen zu erkennen, zu erfassen und zu analysieren und daraus adäquate Schlüsse zu ziehen und Handlungsschritte abzuleiten
- Kommunikationskompetenz und gutes Verhandlungsgeschick

⁵ Roland Woodtly, „Kompetenzprofil für Case-ManagerInnen“, HSA Luzern, 2006

- Fähigkeit, interdisziplinäre Kooperationen zu planen und zu gestalten
- Gute Kenntnisse über das soziale, sozialversicherungsrechtliche und gesundheitliche Dienstleistungssystem
- Administrative Kompetenzen für die Bewältigung des Leistungserbringungsprozesses und die Falldokumentation
- Fähigkeit, Prozesse zu gestalten und zu steuern
- Verständnis für betriebliche Zusammenhänge und Fähigkeit, institutionelle Rahmenbedingungen für die Einführung von Case Management zu erkennen und deren Gestaltung anzuregen (Systemmanagement).

Zudem haben Interdisziplinarität und die Überwindung von institutionellen Grenzen im Case Management eine zentrale Bedeutung und können als wesentlicher Erfolgsfaktor angesehen werden. Eine weitere wichtige Kompetenz ist deshalb die Fähigkeit, mit Fachkräften mit anderen beruflichen Voraussetzungen und anderen spezifischen Kenntnissen zusammenzuarbeiten.

Schliesslich sind zu diesen generalistischen Kompetenzen noch spezifische Fachkenntnisse im Rahmen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe nötig.

- ALV/IV/SH-Wissen (Abläufe, Kausalzusammenhang; Leistungsspektrum, Anspruchsvoraussetzungen etc.)
- Kenntnisse des Sozialversicherungssystems (Netzwerke)
- Kenntnisse des Sozialwesens (soziale Probleme)
- Kennen der wirtschaftlichen Zusammenhänge, Unternehmen der Region
- Kennen der Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatzbedingungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen und sozialen Problemen.

Aus- und Weiterbildung

Es soll eine bedürfnisorientierte und praxisnahe Ausbildung angeboten werden, die als Gruppe besucht werden kann:

- zur richtigen Zeit
- an welcher alle teilnehmen könnten, um eine gemeinsame Sprache zu lernen und um den Austausch zu fördern

Zwei Ebenen der Schulung:

1. Einführung in die IIZ-MAMAC-Idee. Neu zu konzipieren wären u.E. folgende Kurse:

- Einführung ins IIZ-MAMAC
- Reflex: „Ist dies ein Fall für MAMAC?“ / Triagekriterien
- Datenschutz
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Usw.

2. Ausbildungsbedarf in Case Management

Verschiedene Fachhochschulen bieten bereits diverse Kurse zu den Themen Case Management (Assessment) sowie Disability Management an⁶.

Weitere Kurse, die bereits vom Bildungszentrum der IV, der Arbeitslosenversicherung oder auch vom Seco (Planspiel) angeboten werden, könnten im Rahmen des IIZ-MAMAC von Bedeutung sein.

⁶ Abzuklären bleibt ob IIZ-MAMAC diese einkauft oder ob gewisse Module in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen vorgeschrieben werden.

Vollzugsstrukturen

1. Aufgaben der MAMAC-Geschäftsstelle

Die MAMAC-Geschäftsstelle ist *die* zentrale Anlaufsstelle mit Verfahrensleitungsfunktion. Die verschiedenen Institutionen übersenden der Geschäftsstelle die Dossiers von Personen zwecks Assessments/Integrationspläne. Die Geschäftsstelle prüft, ob die verschiedenen Triagekriterien erfüllt sind und der Datenschutz nicht verletzt wird (eine Vollmacht muss vorliegen). Dazu benötigt sie folgende Unterlagen von der anmeldenden Institution:

- Erklärung des Kunden (Information über MAMAC erhalten, bereit aktiv mitzumachen, Ermächtigung zum Datenaustausch und Einholung von Informationen)
- Stammdaten des Kunden
- Beschreibung des Falles (medizinische, soziale, arbeitsmarktliche Situation) und der Problemlage
- Involvierte Institutionen und zuständige Mitarbeiter, inkl. der Angabe, seit wann der Kunde bei der meldenden Institution angemeldet ist.

Je nach gewählter Organisation führt die Geschäftsstelle entweder ein Vorgespräch mit der versicherten Person oder ein dossiergestütztes Gespräch mit der fallführenden Institution. Auf Basis der Vorabklärungen und des eingereichten Falldossiers entscheidet die Geschäftsstelle, ob für den angemeldeten Fall ein Assessment durchgeführt und ein Integrationsplan erstellt wird.

Die Geschäftsstelle lädt die beteiligten Institutionen und den Kunden zum Assessment und zur Erstellung des Integrationsplanes ein. Es ist wichtig, dass der Kunde selber auch am Assessment teilnimmt, denn so kann sein Potenzial besser beurteilt und der Integrationsplan in dessen Anwesenheit erstellt werden. Dies hat den Vorteil, dass sich der Kunde stärker einbezogen fühlt und sich vermehrt einbringt. Dieses Vorgehen nimmt zwar mehr Zeit in Anspruch, es ist aber davon auszugehen, dass es im Endeffekt wirksamer ist. Sollte ein kantonales MAMAC-Projekt den Kunden nicht in das Assessment einbeziehen wollen, so muss der Kunde aber spätestens von der fallführenden Person mit einer Zielvereinbarung in den Integrationsprozess eingebunden werden.

Am Assessment kann ein Arzt teilnehmen. Gelangt man im Verlauf der Abklärung zum Schluss, dass das Dossier noch ärztlich begutachtet werden muss, da der medizinische Sachverhalt nicht klar hervorgeht, ist diese Begutachtung einzuholen.

Die MAMAC-Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Einhaltung der Verfahrensvorgaben (Fristen, Verbindlichkeit, Kommunikation, etc.) und für die Berichterstattung), Diesbezüglich hat sie gegenüber den beteiligten Institutionen eine Weisungsbefugnis.

Der Integrationsplan ist möglichst im Konsens aller beteiligten Institutionen zu erstellen. Bei Uneinigkeit soll der MAMAC-Geschäftsstelle die Kompetenz des Stichtescheides über die Integrationsplanung zugewiesen werden, damit das Verfahren nicht unnötigerweise in die Länge gezogen wird.

2. MAMAC-Teams

Organisatorisch gesehen gibt es für das Assessment zwei mögliche Varianten:

Variante 1 : «Stehendes Team»

Im stehenden Team sind die drei Institutionen mit je festen Mitarbeitern zu festen Stellenprozenten aus den drei Institutionen vertreten, die das MAMAC-Kernteam bilden und die Assessments durchführen. Nach dem Assessment wird die zuständige Institution bestimmt, der der Kunde zugewiesen wird bzw. welche die Fallführung zu übernehmen hat.

Vorteil:

- Alle Fachkräfte verfügen über eine Ausbildung in Case Management (hohe Professionalität).
- Schnelleres Handeln, da bestehendes Team (fixe Zeiten reserviert für MAMAC)
- Die Mitglieder des MAMAC-Teams kennen sich gut (gemeinsame Sprache, Zusammenbeitskultur)

Nachteil:

- Die Anfänge des Falls in der erstkonsultierten Institution sind nicht bekannt.
- Die Fallführung/Umsetzung Integrationsplan muss an eine fallführende Person übergeben werden, welche beim Assessment nicht zwingend dabei war
- Die fallführende Person fühlt sich ev. weniger verpflichtet, den Eingliederungsplan verbindlich umzusetzen, da sie bei der Ausarbeitung nicht dabei ist

Variante 2 : «Fliegendes oder fallabhängiges Team»

Im fliegenden Team ist der Mitarbeiter der Institution, der einen Fall in das MAMAC einbringt, beim Assessment dabei. Für das Assessment kommen von den drei Institutionen je die konkret für den Fall zuständigen Mitarbeiter auf Einladung der fest eingerichteten MAMAC-Geschäftsstelle zusammen.

Vorteil:

- Das ganze Fall- und Institutionswissen ist in jedem Caseteam vorhanden. Alle kommen zu einer Sitzung zusammen. Alle kennen den Spezialfall. Eine persönliche Betroffenheit der Fachpersonen ist da (Weiterentwicklung der HelferInnenkonferenz der SoHi). Alle sind bereit, an die Grenzen ihres Versicherungssystems zu gehen. Die Beziehung zur Institution, die eine Massnahme umsetzt, besteht. Der Gedanke des Case Managements dringt in die Institutionen ein.
- Flexibilität

- Für das MAMAC-Team (Assessoren) sind keine fixen Stellenprozente nötig. Im Vergleich zum stehenden Team ist aber von einem grösseren Arbeitsaufwand der MAMAC Geschäftsstelle auszugehen.

Nachteil:

- Eine der drei involvierten Personen übernimmt das Case Management für die ganze Dauer. Sie ist aber nicht speziell dafür ausgebildet.
- Die Qualität des Case Managers/der Case Managerin sowie des Teams ist sehr unterschiedlich
- Langsamkeit: es könnte 1 bis 2 Monate dauern, bis das Team zusammengestellt ist und sich trifft.
- Die für die Geschäftsstelle verantwortliche Person erhält eine sehr wichtige Rolle (MAMAC-Wissen wird auf eine Person konzentriert).

3 Regionale ärztliche Dienste (RAD)

Das kantonale Projekt bzw. der kantonale Steuerungsausschuss und die für das RAD zuständige IV-Stelle legen gemeinsam in einer Vereinbarung die Anzahl der Dossiers und klinischen Untersuchungen fest, die das RAD übernehmen kann. In der Aufbauphase, und solange die Ressourcenknappheit der RAD besteht, ist eine Kontingentierung notwendig. Die IV-Stelle entscheidet ausserdem, ob ein Arzt verfügbar ist, der von Zeit zu Zeit an den MAMAC-Gesprächen teilnimmt.

Liste der RAD und der zuständigen IV-Stellen (fett hervorgehoben):

RAD	Standort	IV-Stellen
1. RAD Ostschweiz	St. Gallen	SG , AI, AR, TG, GR
2. RAD Nordostschweiz	Zürich	ZH , SH, GL
3. RAD Zentralschweiz	Luzern	LU , UR, SZ, OW, NW, ZG
4. RAD Südschweiz	Bellinzona	TI , GR
5. RAD Mittelland	Aarau	AG
6. RAD Mittelland West	<u>Bern</u> /Freiburg/Solothurn	BE , FR, SO
7. RAD Nordwestschweiz	Bottmingen	BS, BL
8. RAD Lemman	Vevey	VD , GE, NE, JU
9. RAD Valais	Sitten	VS

4. Steuerungsgruppe

Es wird eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- *Leiterinnen/leiter der Ämter, welche diese vereinbarung abgeschlossen haben*
- *Weitere Mitglieder, z. B. Vertretung Gemeinden*

Der Vorsitz wird (*verantwortliche Person*) übertragen.

Die Steuerungsgruppe

- beschliesst Projektziele und Strategien zur Erreichung der Ziele
- legt die organisatorischen Strukturen fest

- plant die erforderlichen Kapazitäten und teilt die entsprechenden personellen Ressourcen zu
- weist die finanziellen Ressourcen zu (Budget) und stellt die Finanzierung der Arbeiten sowie der reintegrationsfördernden Massnahmen sicher
- stellt die Zusammenarbeit mit dem nationalen Projekt IIZ-MAMAC sicher und sorgt für eine entsprechende Abstimmung der kantonalen Arbeiten
- steuert (controlling) und überwacht die laufenden Arbeiten und legt dazu das Berichtswesen fest
- sorgt für die wirksame Kommunikation inner- und ausserhalb des Kantons
- beschliesst über eine allfällige ergänzende kantonale Evaluation des Projektes
-

Schnittstellen zwischen der Früherfassung (FE) und Frühintervention (FI) der IV und IIZ-MAMAC

Ein hauptsächliches Ziel der laufenden 5. IV-Revision lautet „Sparen durch Eingliedern“. Je weniger Invalidenrenten gesprochen werden müssen, desto langfristiger ist der Spareffekt. Eine Möglichkeit, die Zusprache von Invalidenrenten zu reduzieren, ist, die Bemühungen um die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verstärken. Je früher nach dem (temporären) Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt (Wieder)eingliederungsbemühungen durchgeführt werden können, desto erfolgreicher sind sie. Es geht also darum, die rasche Erfassung potentieller Invalidenrentenbezogener- und bezügerinnen und eine rasche Beurteilung verbunden mit ersten Massnahmen zur Erhaltung der (verbliebenen) Arbeitsfähigkeit zu ermöglichen. Mit der Früherfassung und den Massnahmen der Frühintervention stehen den IV-Stellen Instrumente zu Verfügung, die es ihnen erlauben, neu auch präventiv tätig zu sein.

Ziel der **Früherfassung** ist es, möglichst früh jene wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähigen Personen zu erfassen, die ein Invaliditätsrisiko aufweisen. Besteht ein solches, soll eine Anmeldung bei der IV-Stelle erfolgen, die - wenn möglich - die entsprechenden Massnahmen zur Verhinderung von Invalidität oder zur Verminderung des Invaliditätsgrades einleiten wird. Mit der Früherfassung wird der Invalidenversicherung die Möglichkeit gegeben, im Vergleich zu heute früher zu intervenieren und damit die Schadenerledigung völlig neu aufzugleisen.

Ziel der **Frühintervention** ist es, in einer Phase von ca. 6 Monaten abzuklären, ob Personen, deren tatsächliche Invalidität noch nicht genau abgeklärt ist tatsächlich Anspruch auf ordentliche IV-Leistungen haben. Parallel zu dieser Abklärung sollen rasch einsetzende, relativ kostengünstige Massnahmen verhindern, dass Menschen vollständig oder teilweise aus dem Arbeitsprozess herausfallen ([teil]arbeitsunfähig resp. [teil]invalid werden). Zusammen mit den Integrationsmassnahmen ermöglicht sie, dass invalide Menschen oder solche mit einem ausgewiesenen Invaliditätsrisiko, die über ein gewisses Eingliederungspotential verfügen, die vorgesehenen Eingliederungsmassnahmen werden antreten können.

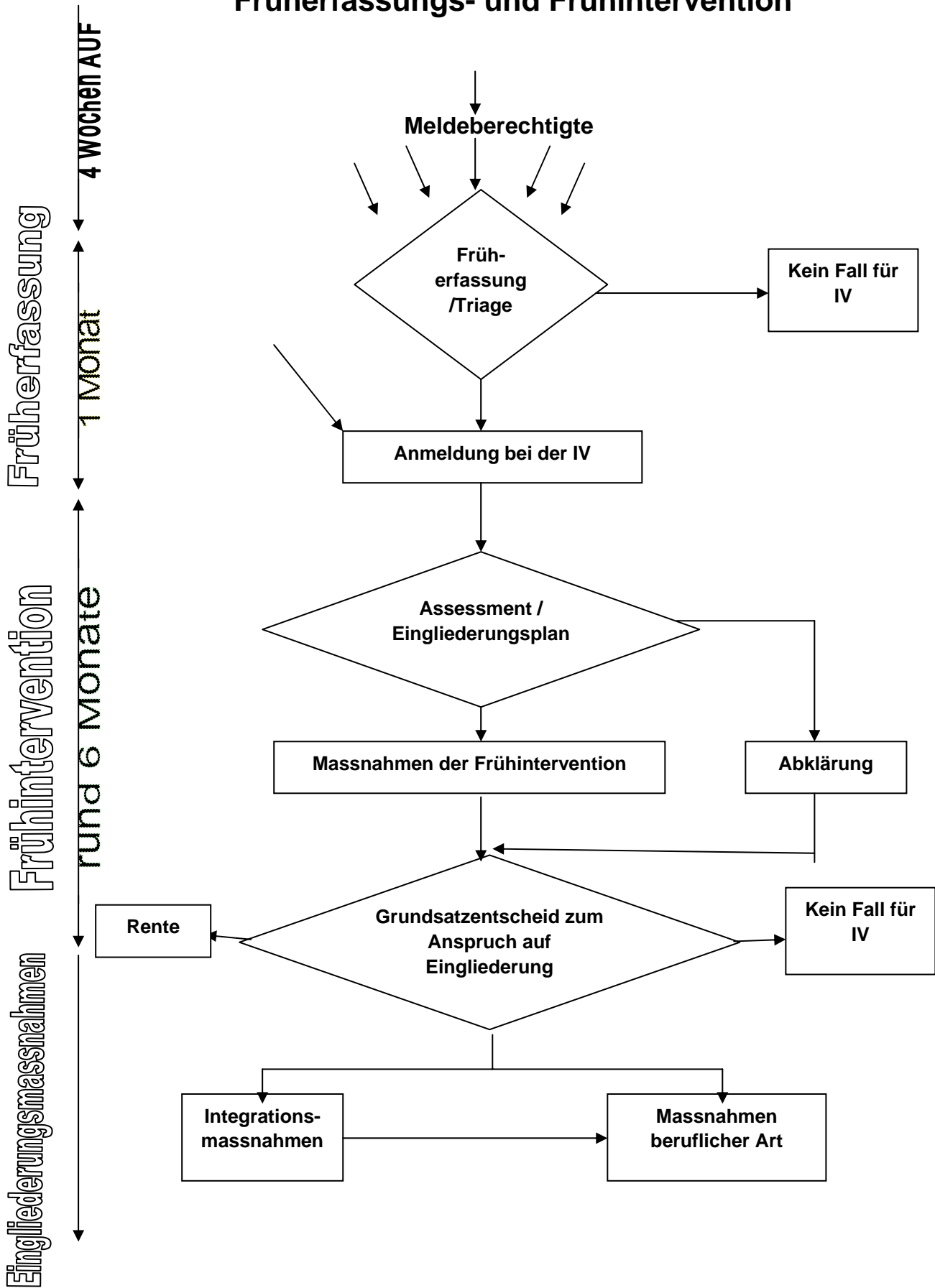
Der MAMAC-Prozess dürfte sich folglich weder auf die Früherkennung noch auf die Frühintervention in der Invalidenversicherung auswirken. Denkbar ist aber, dass Personen, bei welchen anlässlich des Erstgesprächs in der Früherfassung oder sehr bald nach der Anmeldung (aber noch vor dem Assessment der IV in der Phase FI) eine komplexe Mehrfachproblematik festgestellt wird, bei welchen das medizinische Problem jedoch nicht im Vordergrund steht, in ein MAMAC-Assessment überwiesen werden.

Personen hingegen, die über ein MAMAC-Assessment in die Invalidenversicherung gelangen, sind von der Früherfassung ausgenommen und gehen direkt in die Phase der Frühintervention über. Während der Frühinterventionsphase von maximal 6 Monaten stehen der versicherten Person, parallel zur Abklärung, verschiedene Massnahmen der Frühintervention zur Verfügung (es besteht kein Rechtsanspruch).

Diese sind in Art. 7c (neu) IVG aufgelistet, wobei der Bundsrat die entsprechenden Höchstbeträge noch festsetzen muss (Bandbreite: im Schnitt 5'000 Franken, höchstens 20'000 Franken):

- a. Anpassung des Arbeitsplatzes
- b. Ausbildungskurse
- c. Arbeitsvermittlung
- d. Berufsberatung
- e. sozialberufliche Rehabilitation
- f. Beschäftigungsmassnahmen

Früherfassungs- und Frühintervention



Vorteile IIZ-MAMAC für die Arbeitslosenversicherung

Die Personalberatenden in den RAV kommen meist sehr rasch bei Stellenverlust mit den Stellensuchen in Kontakt. Oft bekommen Mehrfachprobleme durch Arbeitslosigkeit eine andere Bedeutung und institutionsübergreifende Abklärungen und Einschätzungen werden unabdingbar. IIZ-MAMAC bietet den Arbeitsmarktbehörden ein wirkungsvolles Instrument um den Abklärungs- und Integrationsprozess breit abzustützen und zu beschleunigen.

Die gezielten Abklärungsmassnahmen ermöglichen die Festlegung einer effizienten und koordinierten Integrationsstrategie sowie ein rasches Einleiten von geeigneten Massnahmen.

Ein rascher Transfer der relevanten Daten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sowie die Verbindlichkeit der getroffenen Abklärungen und Gutachten beschleunigen die Fallbearbeitung und reduzieren damit die Entrichtung von ALV-Taggeldern.

Durch die gemeinsame Festlegung der Ziele und Integrationsmassnahmen werden Doppelspurigkeiten verhindert, bereits bestehende Erfahrungen institutionsübergreifend nutzvoll verfügbar gemacht, neue Erkenntnisse gegenseitig für Massnahmen verwendet, der gleiche Informationsstand gesichert.

Es besteht Transparenz bezüglich der involvierten Institutionen und der bereits getroffenen und geplanten Massnahmen.

Die Vereinheitlichung der beruflichen und medizinischen Abklärungen erhöhen das Einschätzen der praktischen Vermittlungsfähigkeit der Stellensuchenden.

Der Arbeitslosenversicherung stehen zusätzliche Eingliederungsangebote der IV und Sozialhilfe zur Verfügung.

Die mit dem Stellensuchenden vereinbarte Integrationsstrategie und die enge Begleitung durch einen Case-Manager garantieren, dass sich der Stellensuchende motiviert und aktiv an der Wiedereingliederung beteiligt und so der Schadenminderungspflicht nachkommt.

Durch das Kennen der Arbeitsinhalte und internen Prozesse der anderen Institutionen kann mittel- bis langfristig eine konstruktive Zusammenarbeitskultur gedeihen.

Was bietet die ALV

- Fachleute mit fundierten Kenntnissen im Bereich der Sozialversicherungen sowie des Arbeitsrechts
- Fundierte Kenntnisse des Arbeitsmarktes und die Entwicklungstendenzen im jeweiligen Kanton
- Arbeitgeber Kontakte / Akquisition offener Stellen
- Vertiefte Kenntnisse der Beratungs- und Vermittlungsstrategien sowie der nachhaltigen Wiedereingliederung von Stellensuchenden
- Kann die praktische Vermittlungsfähigkeit einschätzen
- Kenntnis der verfügbaren arbeitsmarktlichen Massnahmen
- Kontakte zu kantonalen sozialen Netzwerken und Strukturen

Vorteile IIZ-MAMAC für die Invalidenversicherung

Die IV ist nicht mehr letztes Glied im System, sondern wird von Anfang an mit einbezogen und kann mitentscheiden.

System-Ehrlichkeit verhindert unnötige Anmeldungen bei der IV, wenn soziale oder arbeitsmarktliche Probleme im Vordergrund stehen.

Andrerseits kann bei voraussichtlich bestehenden Anspruchsvoraussetzungen eine frühzeitige Anmeldung bei der IV den Integrationsprozess beschleunigen (keine Wartezeit für berufliche Massnahmen). Frühzeitige und nachhaltige Zielsetzungen und Massnahmen erhöhen die Integrationschancen wesentlich und führen zu weniger Rentenleistungen.

Durch eine langfristige Integration im Arbeitsmarkt wird der Rücklauf an die IV (Neuanmeldungen, Revisionsgesuche) reduziert.

Die Begleitung durch einen Case-Manager stellt sicher, dass die Klienten aktiviert werden und ihrer Schadenminderungspflicht nachkommen.

Möglichkeit die Früherfassung / Frühintervention gemäss 5. IV-Revision zu erproben und Schwierigkeiten /Probleme (Anforderungsprofil der Mitarbeiter, Ablauf, Assessment, Einbezug des RAD, Case-Management usw.) zu erkennen und rechtzeitig vor Inkrafttreten der Gesetzesrevision Lösungen zu erarbeiten.

Der notwendige Kulturwandel in der IV – aktive gemeinsame Frühintervention gegen späte Anmeldung und lange Abklärungsdauer – wird bereits jetzt in die Wege geleitet. Eine effiziente umfassende Abklärung führt zur Reduktion von Wartezeiten.

Know-How der Mitarbeiter der IV bezüglich der anderen Sozialversicherungen wird durch gegenseitigen Austausch, Teilnahme am Prozess, verbessert.

Gemeinsame Festlegung der Ziele der Abklärungen: Doppelspurigkeiten bei der Abklärung können vermieden werden (keine unnötigen Praktika durch das RAV und anschliessend durch die IV ohne gegenseitige Anerkennung der jeweiligen der Resultate).

Es besteht Transparenz bezüglich der involvierten Institutionen und der bereits durchgeführten und geplanten Massnahmen.

Vereinheitlichung der beruflichen Abklärungen (RAV, IV) durch gemeinsame Vereinbarungen mit Anbietern von Abklärungsmassnahmen. Daraus ergeben sich Kosteneinsparungen durch Vermeiden von unnötigen zusätzlichen Abklärungsmassnahmen.

Der IV stehen zusätzlich zu ihren Möglichkeiten (im Rahmen von beruflichen Massnahmen) zusätzliche Integrationsmassnahmen der anderen Partner (AMM der RAV, Eingliederungsmassnahmen der SH aufgrund der kantonalen Gesetzgebung) zur Verfügung.

Der IV stehen für die Beurteilung der Leistungsansprüche zusätzliche wichtige Informationen zur Verfügung. Durch die klare Analyse und Abgrenzung von gesundheitlichen und sozialen bzw. arbeitsmarktlichen Problemen wird verhindert, dass aus einer Mehrfachproblematik eine „psychische“ Problematik entsteht.

Was bietet die IV

Die IV verfügt über besonders ausgebildete Fachleute: Berufs- und Personalberater, Ärzte, Juristen, Psychologen usw.

Mit dem RAD stehen der IV für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit Spezialärzte aller Fachrichtungen zur Verfügung.

Die IV kann aufgrund der ihr zur Verfügung umfassenden Dokumentation des Falles (insbesondere medizinische Unterlagen, Einbezug des RAD) das Verfahren in anderen Institutionen (RAV, SD) beschleunigen und lösungsorientiert beeinflussen.

Die IV steht in direktem Kontakt mit den Firmeninhabern und Personalchefs und kennt die Arbeitgeberseite aus nächster Nähe.

Die IV hat ein Know-how, das praktisch alle Bereiche der Sozialversicherungen professionell abdeckt.

Der IV steht eine grosse Palette von beruflichen Massnahmen zur Verfügung. Dies geht von der Arbeitsvermittlung, der Übernahme der invaliditätsbedingten Mehrkosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung, der Kapitalhilfe für Selbständigerwerbende bis hin zur Übernahme einer neuen Ausbildung im Rahmen einer Umschulung. Diese Palette wird durch die 5. IVG-Revision noch wesentlich erweitert: Sozial-therapeutische Massnahmen, Beschäftigungsprogramme, Kurse usw.

Im Rahmen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen kann die IV Anpassungen des Arbeitsplatzes und Hilfsmittel finanzieren.

Der IV stehen spezialisierte Institutionen (z.B. BEFAS) für berufliche Abklärungen zur Verfügung.

Vorteile IIZ-MAMAC für die Sozialhilfe

Einbezug der Sozialhilfe beim Abklärungs- und Integrationsprozess, wenn sich ein IIZ-Fall in einer beteiligten Institution neu meldet.

Eine frühzeitige Anmeldung beschleunigt den Integrationsprozess, nachhaltige Zielsetzungen und über die Institutionen angeordnete berufliche Qualifizierungsmassnahmen erhöhen die Chancen zur Reintegration und führen zu weniger Sozialhilfeleistungen.

Für die Sozialhilfe hat IIZ-MAMAC präventiven Charakter. Greifen die vorgehend getroffenen Integrationsmassnahmen rechtzeitig, muss in der Folge keine finanzielle Notfallhilfe ausgerichtet werden.

Über die Fachkenntnisse und Fallbeurteilungen der IV und der ALV erhält die Sozialhilfe im Besonderen bezüglich der bestehenden medizinischen Einschränkungen/beruflich verwertbaren Ressourcen/ Erwerbsfähigkeit /Vermittelbarkeit bei eigenen Fällen Informationen, welche eine Beschleunigung des Verfahrens und eine breitere Abstützung des geplanten Integrationsprozesses zulassen.

Bei den beruflichen Abklärungen und den Folgerungen für die weitere Integration wird die soziale Situationen der Klient/innen berücksichtigt.

Durch eine langfristige/nachhaltige Integration von Sozialhilfefällen in den ersten Arbeitsmarkt bleibt die Eigenständigkeit erhalten, erneute Unterstützungen werden reduziert.

Die engmaschige Begleitung durch den Fallführenden und die ‚massgeschneiderten Integrationsmassnahmen‘ sorgen dafür, dass sich die Klient/innen motiviert und aktiv an der Reintegration beteiligen und so der Mitwirkungspflicht nachkommen.

Die systemische Beratungsarbeit der Sozialhilfe wird unterstützt und in ihren Möglichkeiten ausgebaut. Das umfassendere Wissen über die Lebenssituationen und institutionsübergreifende Integrationsmassnahmen führen zu kürzeren Unterstützungszeiten.

Die Fachkenntnisse und das -wissen der Sozialhilfe-Mitarbeiter/innen bezüglich der ALV und IV wird durch den gegenseitigen Austausch und die Teilnahme am Prozess verbessert.

Durch die gemeinsame Festlegung der Ziele und der Integrationspläne werden Doppelspurigkeiten verhindert, bereits bestehende Erfahrungen institutionsübergreifend nutzvoll verfügbar gemacht, neue Erkenntnis gegenseitig für neue Massnahmen verwendet, der gleiche Informationsstand gesichert.

Der Sozialhilfe stehen zusätzlich zu ihren eigenen Möglichkeiten berufliche Eingliederungsangebote der ALV und IV zur Verfügung. Für die Beurteilung der Leistungsansprüche stehen der Sozialhilfe zusätzliche Informationen zur Verfügung. Die finanzielle Unterstützung kann mit Auflagen verbunden, welche bezüglich der Rückführung in die (finanzielle) Eigenständigkeit grösseren Erfolg versprechen.

Was bietet die Sozialhilfe

- Systematische Abklärungen der persönlichen, finanziellen und sozialen Situation hilfeschender Personen, deren möglichen Lebenspartner/innen und deren Familien
- Ortskenntnis und Nähe zu den Klient/innen
- Kontakte zur lokalen/regionalen Wirtschaft/Gewerbe über die lokalen Verwaltungen und lokalen politischen Behörden
- Kontakte zu den lokalen Ärzten und Spitälern
- Wirtschaftliche Existenzsicherung
- Sozialhilfe als Übergangshilfe mit Zielsetzung: Integration und wirtschaftliche Eigenständigkeit
- Individuelle abgestimmtes Hilfeangebot sozialer und beruflicher Massnahmen bezogen auf die persönlichen, finanziellen und sozialen Problemstellungen
- Kenntnis über bestehende ‚Sozialhilfeangebote‘ sozialer und beruflicher Art
- Finanzierung Massnahmen ohne eng definierte gesetzliche Rahmenbedingungen = vieles ist möglich, wenn Erfolgsaussichten bestehen
- Sozialarbeiterische Fachkompetenz
- Mediator/in zwischen Hilfesystem und Klient/in

Berichterstattung (*alte Version*)

Einige kantonale MAMAC-Projekte werden in Kürze ihre Arbeit aufnehmen oder haben diese schon aufgenommen. Es ist daher wichtig zu definieren welche Daten für die Evaluation relevant sind. Hier sind die wichtigsten Informationselemente zusammengestellt.

Eine koordinierte Datenerhebung ist sowohl für das Reporting (Berichterstattung) als auch für den quantitativen Teil des Evaluationskonzepts wichtig. Die gewählten Indikatoren müssen hart sein, d.h. der Ermessensspielraum der MAMAC-Projekte muss minimal sein.

Es ist eine einheitliche Grunddatenstruktur vorgesehen, in der die Kunden erfasst werden und wo mittels Erfassungsmasken die entsprechenden Daten eingegeben werden können. Falls einzelne Projekte detaillierte Daten erheben wollen, können sie das tun. Die Datenbank muss so programmiert sein, dass zwingende Angaben (siehe S. 2-4) auch eingegeben werden müssen. Bezüglich der benutzten Soft- und Hardware sind die einzelnen Projekte unabhängig. Die Datenbank gibt der zuständigen Person im MAMAC Auskunft über den Stand des Verfahrens. Die Datenbank muss die erfassten Daten zu Evaluationszwecken exportieren können. Dieser Export ist im csv-Format (Comma separated values) vorgesehen. Dieses Format funktioniert ähnlich wie Excel, ist jedoch produkteunabhängig.

Folgende Daten müssen von Anfang an regelmässig mit der EDV erfasst werden:

- A/ Zur Person
- B/ Anmeldung
- C/ Aktivitäten des MAMAC
- D/ Austritt
- E/ Nachhaltigkeit

A / Zur Person

- AHV-Nummer (→Jede Person wird mit der neuen AHV-Nummer erfasst, sofern möglich) Fallnummer NNNN07
- Geburtsdatum TTMMJJJJ
- Geschlecht 1 = Mann, 2 = Frau
- Wohnort in der Schweiz = PLZ, Wohnort im Ausland = Schlüsselzahlen der Staaten
- Nationalität = Schlüsselzahlen der Staaten
- Zivilstand
 - Ledig = 1*
 - Verheiratet = 2*
 - Verwitwet = 3*
 - Geschieden = 4*
 - Getrennt = 5*
 - Partnerschaft = 6*
- Lebensform
 - Allein) = 1*
 - Paarbeziehung ohne Kinder = 2*
 - Paarbeziehung mit Kinder = 3*
 - Alleinerziehend = 4*
- Soziale Situation
 - Finanzielle Probleme = 1*
 - Familiäre Probleme = 2*
 - Suchtprobleme = 3*
 - Andere = 8*
 - Unbekannt = 9*
- Medizinische Situation:
 - Gesund = 1*
 - Körperliche Krankheiten = 2*
 - Psychische Krankheiten = 3*
 - Kombinierte Krankheiten = 4*
 - Nicht bekannt = 9*
- Stand der Verfahren wie
 - ALV = 1*
 - IV = 2*
 - SH = 3*
 - Andere = 8*
 - Laufend = 5, Abgeschlossen = 6, Unbekannt = 9*
- Höchste abgeschlossene Ausbildung (*Codierung Analog ALV/IV*)
- Funktion (*Codierung Analog ALV/IV*)
- Ausgeübter Beruf (*Codierung Analog ALV/IV*)
- Branche (*Codierung Analog ALV/IV*)

D / Austritt

ID MAMAC	AHV-Nummer	Fallnummer	Datum des Austritts	Grund des Austritts	Art der Arbeit
		NNNN07	TTMMJJJJ	<ul style="list-style-type: none">• MAMAC nicht zuständig = 5• Erster Arbeitsmarkt = 6• ALV = 1• IV = 2• SH = 3• Fehlende Kooperation = 4• Andere = 8• Nicht bekannt = 9	Nur1. Arbeitsmarkt <ul style="list-style-type: none">• Funktion• Ausgeübte Beruf• Branche (Codierung Analog ALV/IV)• Anstellungsgrad

E / Nachhaltigkeit nach 6 Monaten: nur 1. Arbeitsmarkt

ID MAMAC	AHV-Nummer	Fallnummer	Datum der Nachfrage	Status
		NNNN07	TTMMJJJJ	<ul style="list-style-type: none">• Erster Arbeitsmarkt = 6• ALV = 1• IV = 2• SH = 3• Wiederaufnahme MAMAC = 7• Andere = 8• Nicht bekannt = 9

ANHANG (Formulare, Beispiele)

Anmeldung zur Prüfung der Koordinationsmöglichkeiten von Eingliederungs-Massnahmen und Integrationsplan

zuweisende Stelle: (genaue Adresse per PC eingeben)

Grund der Anmeldung: (1 Satz, und oder eine der 6 Lebenssituationen)

Personalien

Name:	Vorname:
Zivilstand:	Geb.-Datum:
Staatsangehörigkeit:	Aufenthaltsstatus:
Telefon:	E-mail:
Handy:	AHV-Nr.:

Bisherige/Letzte Tätigkeit vor der Krankheit

Name Arbeitgeber:	
PLZ / Ort:	Telefon:
Direkter Vorgesetzter:	Andere Referenzpersonen:
Berufs- oder Funktionsbezeichnung:	
Branche:	Stellung im Betrieb:
Beschäftigungsgrad: Gewünschter/angestrebter Beschäftigungsgrad:	Lohn: Jahreslohn (inkl. allfälligem 13ten Monatslohn)
Angestellt vom:	bis:
<input type="checkbox"/> selber gekündigt	<input type="checkbox"/> Kündigung durch Arbeitgeber
Kündigungsgrund:	

Berufsausbildung oder aktuellen Lebenslauf beilegen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Praktisch angelernt | <input type="checkbox"/> Anlehre ohne Abschluss |
| <input type="checkbox"/> Anlehre mit Abschluss/Zertifikat | <input type="checkbox"/> Lehre ohne Abschluss |
| <input type="checkbox"/> Lehre mit Abschluss | <input type="checkbox"/> Studium ohne Abschluss |
| <input type="checkbox"/> Studium mit Abschluss | |

Bezeichnung	Dauer (Jahre)	Land
An-/Lehrberuf:		
Berufsschule:		
Studium:		

Allfällige Weiterbildung(en), oder aktueller Lebenslauf beilegen

Bezeichnung	Dauer (Jahre)	Land

Besondere Kenntnisse

- | | | |
|--|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> EDV-Kenntnisse | | |
| <input type="checkbox"/> Maschinenschreiben | sehr gut: <input type="checkbox"/> | gut <input type="checkbox"/> mittelmässig <input type="checkbox"/> ...gar nicht. <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Führerschein, Typ: | | |
| <input type="checkbox"/> Deutsch: mündl:
Schrift. | sehr gut: <input type="checkbox"/> | gut <input type="checkbox"/> mittelmässig <input type="checkbox"/> ...gar nicht. <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fremdsprachen: mündl:
Schrift. | sehr gut: <input type="checkbox"/> | gut <input type="checkbox"/> mittelmässig <input type="checkbox"/> ...gar nicht. <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fremdsprachen: mündl:
Schrift. | sehr gut: <input type="checkbox"/> | gut <input type="checkbox"/> mittelmässig <input type="checkbox"/> ...gar nicht. <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fremdsprachen: mündl:
Schrift. | sehr gut: <input type="checkbox"/> | gut <input type="checkbox"/> mittelmässig <input type="checkbox"/> ...gar nicht. <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Andere | sehr gut: <input type="checkbox"/> | gut <input type="checkbox"/> mittelmässig <input type="checkbox"/> ...gar nicht. <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Freizeit / Hobbies | | |

Finanzielle Situation

- | | | |
|---|------------------|------|
| <input type="checkbox"/> Lohn | bis: | |
| <input type="checkbox"/> KTG-Taggelder | von: | bis: |
| <input type="checkbox"/> Unfall-Taggelder | von: | bis: |
| <input type="checkbox"/> ALV-Taggelder | Rahmenfrist von: | bis: |
| <input type="checkbox"/> IV- Rente / oder Taggelder | von: | bis: |
| <input type="checkbox"/> Sozialhilfe | seit: | |
| <input type="checkbox"/> Andere wichtige Informationen: | | |

Gesundheitliche Situation

- | | | |
|--------------------------|---|----------|
| <input type="checkbox"/> | Betreut vom Hausarzt | Adresse: |
| <input type="checkbox"/> | in Behandlung beim Facharzt | Adresse: |
| <input type="checkbox"/> | in Behandlung beim Physio-
therapeuten | Adresse: |
| <input type="checkbox"/> | in Behandlung beim Chiropraktiker | |
| <input type="checkbox"/> | Andere | Adresse: |

Soziale Situation

- | | | |
|--------------------------|--|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Alleinerziehend | Alter des Kindes /der Kinder: |
| <input type="checkbox"/> | weitere Betreuungsaufgaben auch zusätzliche
Überwachungs-aufgaben bei den Kindern | Welche: |
| <input type="checkbox"/> | weitere Betreuungsaufgaben z.B. betagte Eltern | Welche: |
| <input type="checkbox"/> | Wohnsituation | kurze Beschreibung: |
| <input type="checkbox"/> | Unterstützung durch Freunde/ Bekannte oder
Vereine | Wie, welche: |

Detailbeschreibungen Ihrer Lebenssituation

Beschreibung der bisherigen / der zuletzt ausgeübten Tätigkeit oder Aufgabe (sitzend, stehend, gehend, Kernaufgaben, Kundenkontakte etc.):

Was sind Ihre Vorstellungen im Hinblick auf Ihre weitere Erwerbstätigkeit?

Beschreibung der bisherige Lösungsversuche:
vom Klienten:

Wie hat es funktioniert:

Beschreibung von Lösungsversuche von Institutionen, Arbeitgebern, usw.?
Wer Was:

Wie hat es funktioniert:

Wer Was:

Wie hat es funktioniert:

Wer Was:

Wie hat es funktioniert:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Versicherte Person
(oder gesetzl. Vertreter/in)

Unterschrift :

verantwortliche Person der
zuweisenden Stelle

Beilagen

(z.B. Berufsbeilagen;

Arzt-Spitalberichte usw.)

Arztberichte müssen von den zuweisenden Stellen bezahlt werden, nach vorgehend eingeholtem Kostenvoranschlag Pos:

Ausgefüllt per Post oder elektronisch senden an:

IIZ-Team, Brunnenstr. 1, Uster, zu Hd. M. Bärswyl, Projektleitung